

Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen

Eine Fallbeispielsammlung



Erweiterte und aktualisierte Ausgabe September 2026
mit 24 Fallbeispielen

Inhalt

Vorwort	3
Besondere Vorkommnisse an sächsischen Schulen	5
Fall 1: Hakenkreuze auf dem Schultisch	7
Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht	10
Fall 3: „Neutralität“ der Schule bei einem Bundestagsbesuch	13
Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken	15
Fall 5: Körperliche Gewalt zwischen Mitschülern	18
Fall 6: Parteipolitische Werbung im Schulhaus	21
Fall 7: Antisemitische Stereotype in der Grundschule	24
Fall 8: Protestaktion auf dem Schulhof	27
Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht	30
Fall 10: Parteipolitische Werbung durch eine Lehrerin	34
Fall 11: Religiöser Extremismus im Klassenzimmer	38
Fall 12: Sexistische Hasskommentare im Klassenchat	41
Fall 13: Workshop mit externen Partnern	45
Fall 14: Verschwörungserzählungen auf dem Schulhof	49
Fall 15: Diskriminierung einer trans Person	52
Fall 16: Schulverweigerung aus politischen Gründen	56
Fall 17: Shitstorm in sozialen Netzwerken	60
Fall 18: Schule und Eltern im Konflikt	63
Fall 19: Beleidigung eines Lehrers	66
Fall 20: Diskriminierung sorbischer Schülerinnen und Schüler	69
Fall 21: Rechtsextremistische Jugendgruppe im Schulclub	73
Fall 22: Grenzen der Religionsfreiheit in der Schule	77
Fall 23: Hakenkreuze im Hort	80
Fall 24: Rechtsextreme Gesten am außerschulischen Lernort	83
Strafbares Verhalten?	87
Glossar	89
Unterstützungsangebote und Kontaktdaten	96

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

die zunehmende Heterogenität innerhalb unserer Gesellschaft spiegelt sich auch in unseren Schulen wider. Aus unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensentwürfen können sich mitunter Spannungen oder Konflikte ergeben. Deshalb bedarf es der Kenntnis und der Einhaltung von Regeln, die auf den Grundrechten und Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland basieren und ihren Niederschlag im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule finden.

Diese Fallbeispielsammlung möchte einen Beitrag zur Erhöhung Ihrer Handlungssicherheit in solchen herausfordernden Situationen des Schulalltags leisten. Zu diesem Zweck werden aktuelle Beispiele aus der schulischen Praxis¹ aufgegriffen und in jeweils gleichbleibender Herangehensweise bearbeitet: Zunächst thematisiert die rechtliche Einschätzung straf-, schul- und z. T. verfassungsrechtlich relevante Aspekte. Hierbei wird die Rechtslage für öffentliche Schulen dargelegt – der Geltungsbereich für freie Schulen kann variieren. Es folgen Hinweise zum schulorganisatorischen Handeln sowie mögliche pädagogische Maßnahmen, die vor allem auf die Arbeit mit den involvierten Personen bzw. Personengruppen eingehen. Bei der Benennung von Herausforderungen wird darauf geachtet, verschiedene Perspektiven des Falles zu beleuchten und somit die Schwierigkeit einer umfassenden Einschätzung der Situation zu verdeutlichen. Schließlich unterbreiten wir Ihnen fallspezifische Unterstützungsangebote sowie weiterführende Informationen, die bei der Fallbearbeitung nützlich sein können. Ergänzt wird die vorliegende, aktualisierte Version durch ein Glossar, das zentrale Begriffe aufführt und kurz erläutert.

Unsere Fallbeispielsammlung versteht sich nicht als eine Handlungsanleitung oder gar -vorgabe, sondern vielmehr als Empfehlung, die eine größere Handlungssicherheit bei Schulleitungen und Lehrkräften ermöglichen soll. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Falldarstellungen durchaus erwünscht.

Bei der Nutzung der Fallbeispielsammlung im eigenen schulischen Alltag sollte bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen die jeweilige Situation, das Alter und die persönliche Reife der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie deren soziokultureller Hintergrund angemessen Berücksichtigung finden. Schulleitungen kommt bei einer Konfrontation mit derartigen Problemstellungen eine besondere Rolle zu, da eine erfolgreiche und nachhaltige Lösung nur durch gesamtschulische Entwicklungsprozesse erreicht werden kann. Dies nimmt die einzelne Lehrkraft nicht aus der pädagogischen Verantwortung, denn schulisches Handeln ist stets als gesamtkollegiale Herausforderung zu sehen.

Schule wird in schwierigen Fällen nicht allein gelassen. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung unterstützen als Schulaufsicht die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen der schulischen Praxis. Zahlreiche weitere Unterstützungsangebote finden Sie in dieser Fallbeispielsammlung ab Seite 96.



Patrick Schreiber
Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung

¹ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wurden die verwendeten Namen frei erfunden und die Situationsbeschreibungen verfremdet.

Besondere Vorkommnisse an sächsischen Schulen

Grundlage zur Regelung der Meldewege bei besonderen Vorkommnissen an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) bildet die Dienstanweisung 4/2024, die Schulleiterinnen und Schulleiter auffordert „Ereignisse, die den üblichen Schul- bzw. Dienstbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigen“ über das Schulportal Sachsen zu melden. Auf die Übermittlung personenbezogener Daten der von dem besonderen Vorkommnis betroffenen oder an diesem beteiligten Personen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Die meldepflichtigen **besonderen Vorkommnisse** stellen somit eine Herausforderung für das pädagogische Handeln der Schulleitungen und Lehrkräfte dar und können für den Bereich der politischen Bildung wie folgt kategorisiert werden:

„politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“

Der Schul- bzw. Dienstbetrieb wird durch politisch motivierte Aktionen, Äußerungen oder Handlungen bzw. religiös *extremistische* (▶ Glossar) Aktionen, Äußerungen oder Gewalthandlungen in einer dem Schulzweck entgegenwirkenden Weise beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere *verfassungsfeindliche* (▶ Glossar) Vorfälle.

„rassistischer oder antisemitischer Vorfall“

Im schulischen Kontext kommt es zu *rassistischen* oder *antisemitischen* (▶ Glossar) Äußerungen oder Gewalthandlungen.

„Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“

Schülerinnen und Schüler bzw. Schulpersonal werden durch rechtswidrige Äußerungen oder Handlungen, die als *Beleidigung*, *Diskriminierung* oder *Mobbing* (▶ Glossar) qualifiziert werden können, in ihrer persönlichen Freiheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt oder in anderer Weise ehrverletzend geschädigt.

„Verwendung von Symbolen oder Parolen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen“

Im Zusammenhang mit schulischer Bildung und Erziehung oder im außerschulischen Kontext kommt es zur Verwendung, Verbreitung oder anderweitiger Sichtbarmachung von Kennzeichen *verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen* (▶ Glossar).

Hierbei ist zu beachten, dass die **Beurteilung**, ob ein Sachverhalt den üblichen Schul- bzw. Dienstbetrieb in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt und die Einordnung dieses Sachverhaltes der **Schulleitung vor Ort** obliegt.² Vorfälle im digitalen Raum bedürfen ebenfalls einer Bearbeitung, da sie sich in gleicher Weise auf den Schulbetrieb auswirken können.

Im Folgenden werden auch Fallbeispiele erörtert, die nicht eindeutig als „besonderes Vorkommnis“ klassifiziert werden (können). Dies soll den Blick dafür schärfen, was Schule in einer wehrhaften Demokratie „aushalten“ muss und wann es notwendig ist, aktiv für die **Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform** einzutreten. Hierbei sind schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern gleichermaßen beteiligt und zur Zusammenarbeit aufgefordert.

² vgl. Antwort auf die KA Drs.-Nr.: 8/5054 vom 12. Januar 2026, Thema: Rechtsextreme Vorfälle an Schulen, https://edas.landtag.sachsen.de/#/details?dokument_id=50658

Die jährlichen parlamentarischen Anfragen zur Sachlage besonderer Vorkommnisse im Feld der politischen Bildung erzeugen wiederkehrende (mediale) Diskurse und Öffentlichkeit zu der Frage, was Schule leisten kann und muss. Schule ist in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen und somit den darin verankerten Werten verpflichtet. Schulleitungen und Lehrkräfte müssen daher über Grundrechtsklarheit verfügen, also das Wissen und die Fähigkeiten, die Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu kennen, diese zu erklären und überzeugend verteidigen zu können sowie eine klare Haltung zu diesen Werten einzunehmen.

Fall 1: Hakenkreuze auf dem Schultisch

Im Physikunterricht der 10. Klasse an einer Oberschule entdeckt der Fachlehrer, dass der Schüler Tim N. während einer Arbeitsphase an seinem Arbeitsplatz die Tischplatte mit Hakenkreuzen und SS-Runen beschmiert.

Strafrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung des Schülers Tim N. könnte nach § 86a StGB als **Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** in Verbindung mit **Sachbeschädigung** gem. § 303 StGB strafbar sein.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für den betroffenen Schüler entbindet. Das Einschalten der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Tim N. herbeizuführen. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf Seite 87.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule: „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG). Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag durchzusetzen, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Die Ermessensentscheidung unter den infrage kommenden Ordnungsmaßnahmen ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen³ verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- I klare Position des Fachlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- I unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- I Beweissicherung (z. B. Fotografieren der Hakenkreuz-Schmiererei)
- I Sicherstellung, dass die verfassungsfeindlichen Kennzeichen nicht mehr öffentlich sichtbar sind

³ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulleitenden durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Verwendung von Symbolen oder Parolen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen“
- I Information der Eltern⁴ des Schülers Tim N. durch die Schulleitung
- I ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung
- I Veranlassung der Entfernung der verfassungsfeindlichen Kennzeichen durch die Schulleitung, bei polizeilichen Ermittlungen nur in Abstimmung mit der Polizei

Weiterführende Maßnahmen

- I zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall durch die Schulleitung
- I aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- I schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Tim N.
 - Anhörung des Schülers Tim N.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tim N.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- I ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Tim N.

- I Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Schulgemeinschaft

- I zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- I Gestaltung von Projekttagen zur historisch-politischen Bildung
- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention
- I Stärkung der politischen Bildung und der Demokratiebildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- I Durchführung eines Informationselternabends

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Schmiererei eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusstgemacht werden.

⁴ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

⁵ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Tim N. kann sich nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, da dieses seine Schranken in § 86a StGB sowie in der Werteordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (freiheitliche demokratische Grundordnung) findet. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Prävention im Team (PiT)
<https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp>
- I Schulberatung: Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen
<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>
- I Mobile Beratung: Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung>
- I Bildungs- und Unterstützungsangebote: Portal „Schulische Qualitätsentwicklung“
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/politische-bildung>

Weiterführendes Material

- I Landesamt für Verfassungsschutz: „Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf
- I Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)
- I Landesamt für Schule und Bildung: Unterrichtsmodule zur Demokratiebildung
<https://www.politische.bildung.sachsen.de/demokratiemodule-4067.html>
- I Else-Frenkel-Brunswik-Institut für Demokratieforschung in Sachsen: Leipziger Autoritarismus Studie
<https://efbi.de/leipziger-autoritarismus-studien-oliver-decker.html>

Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht

Der Schüler Karl B. der 7. Klasse einer Schule zur Lernförderung fällt immer wieder durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Schließlich äußert er im Ethik-Unterricht bei einer Diskussion über das Thema Liebe und Sexualität, „Schwule müssten vergast werden“. Der Fachlehrer Herr P. ist schockiert und positioniert sich deutlich gegen die Aussage Karls.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Äußerung des Schülers Karl B. könnte nach § 130 StGB als **Volksverhetzung** strafbar sein. Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Karl B. herbeizuführen. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf Seite 87.

Zu beachten ist aber, dass ein bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alter Schüler im strafrechtlichen Sinne schuldunfähig ist (§ 19 StGB).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen vorliegenden Fall nicht ausreichend sind. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁶ verwiesen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I klare Position des Fachlehrers gegen die Äußerung von Karl B. vor der Klasse unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- I unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „rassistischer oder antisemitischer Vorfall“
- I Information der Eltern⁷ des Schülers Karl B. durch die Schulleitung
- I ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

⁶ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

⁷ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall durch die Schulleitung
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Karl B.
 - Anhörung des Schülers Karl B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Karl B.

Einbeziehung der Mitwirkungsorgane

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Karl B.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁸ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- | Durchführung eines thematischen Informationselternabends
- | Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- | Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität und Diversität
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aussage eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden. Im Besonderen sollten die in diesem Zusammenhang die historische Dimension der Aussage thematisiert werden.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- | Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- | Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG): »LIEBESLEBEN – Das Mitmach-Projekt«
- | Bildungs- und Unterstützungsangebote: Portal „Schulische Qualitätsentwicklung“
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/politische-bildung>

⁸ Gemeint sind hierbei unter anderem eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Weiterführendes Material

- I Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen
https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf
- I Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen
<https://www.vielfalt.sachsen.de/>
- I Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>
- I Stiftung Gedenkstätten: Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus
<https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/themen/online-ausstellungen/rosa-winkel/verfolgung-von-homosexuellen-im-nationalsozialismus>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Unterrichtsmodule zur Demokratiebildung
<https://www.politische.bildung.sachsen.de/demokratiemodule-4067.html>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 3: „Neutralität“ der Schule bei einem Bundestagsbesuch

Klassenlehrer Herr S. erhält von der Abgeordneten Monika Mustermann der XYZ-Fraktion im Bundestag eine Einladung für seine Klasse zu einer zweitägigen Informationsfahrt nach Berlin mit Besuch des Bundestages. Herr S. informiert vorab die Eltern⁹ seiner Schülerinnen und Schüler über das Vorhaben und stellt bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung einer Schulfahrt.

Die Schulleitung erreicht eine E-Mail von Frau B., einer Mutter aus der Klasse des Herrn S. Sie fordert, die Informationsfahrt zu untersagen, da die Schule politisch neutral sein soll.

Bei der Informationsfahrt zum Deutschen Bundestag handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der **VwV Schulfahrten** geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.“¹⁰ Die politische Bildung ist Teil des in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages, wonach Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, „sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen“ (§ 1 Abs. 6 SächsSchulG). Sie ist somit Bestandteil sächsischer Lehrpläne und Querschnittsaufgabe von Schule.

Gemäß „**Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen**“ sind „Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere (...) des Deutschen Bundestages, einschließlich der damit einhergehenden Gespräche mit deren Mitgliedern, (...) als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern“ unter der Maßgabe, die „Veranstaltungen (...) nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten“.¹¹

- I rechtzeitige Beantragung der Schulfahrt durch Herrn S. bei der Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange (z. B. Fahrtenkonzept, Schuljahresarbeitsplan)
- I Darlegung der pädagogischen Zielstellung, aus der hervorgeht, dass einer einseitigen parteipolitischen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler vorgebeugt wird und die Veranstaltung den Prinzipien des **Beutelsbacher Konsenses**¹² entspricht
- I Entscheidung über den Antrag durch die Schulleitung
- I Information von Frau B. über diese Entscheidung und die Entscheidungsgründe der Schulleitung unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- I ausführliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Ablauf und die pädagogische Zielstellung der Informationsfahrt

Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag werden durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung organisiert. Neben der Besichtigung des Deutschen Bundestages mit dem Abgeordnetengespräch sehen die Programme den Besuch von Bundesministerien, Museen und Gedenkstätten vor.

Rechtslage

Schulorganisatorische Maßnahmen

Mögliche pädagogische Maßnahmen

⁹ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

¹⁰ VwV-Schulfahrten vom 7. April 2004, Pkt. 1.2, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519-VwV-Schulfahrten>

¹¹ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

¹² Beutelsbacher Konsens: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Sorgfältige inhaltliche Vorbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- I Thematisierung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bundestages
- I Anbindung der Fahrt an ein konkretes politisches Themengebiet der Abgeordneten Mustermann
- I Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen unterschiedlicher Parteien und Interessengruppen zu diesem Themengebiet (**Kontroversitätsgebot**)
- I Vorbereitung eines konkreten Fragekataloges für das Abgeordnetengespräch, um eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Abgeordneten sicherzustellen (**Interessenorientierung**)

Während der Fahrt

- I Beim Gespräch mit der Abgeordneten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Positionierungen erhalten, um zu einem eigenständigen Werturteil zu gelangen (**Überwältigungsverbot, Interessenorientierung**).

Nachbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- I ausführliche Diskussion über Eindrücke und Erlebnisse während der Informationsfahrt mit ausreichend Raum und Möglichkeit für Nachfragen

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- I Durchführung eines Informationselternabends zur politischen Bildung als schulische Querschnittsaufgabe für alle Eltern an der Schule

Herausforderungen

Bei einer Informationsfahrt zum Bundestag, insbesondere beim Abgeordnetengespräch, ist wie bei allen (außer-)schulischen Aktivitäten mit politischem Kontext auf die Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses zu achten. Dieser beinhaltet das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Prinzip der Interessenorientierung.

Es ist legitim und wünschenswert, dass Lehrkräfte auch im Kontext einer solchen Schulfahrt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zu politischen Themen inhaltlich Stellung beziehen, allerdings sind parteipolitisch werbende Aussagen (negative sowie positive) zu unterlassen. Ebenso ist im gesamtschulischen Kontext darauf zu achten, dass keine einseitige Einbindung von Parteien bzw. deren Abgeordneter erfolgt.

Der Fall stellt bei der Berücksichtigung der o. g. Herausforderungen kein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis dar.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Weiterführendes Material

- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf

Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Die Schülerin Laura P. der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums hat auf ihrem Instagram-Account ein Bild ihrer Mitschülerin Aise F. mit beleidigendem und rassistischem Inhalt geteilt. Mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler sind auf diesen Beitrag aufmerksam geworden und informieren am nächsten Tag die Tutorin ihres Leistungskurses.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Durch das Teilen des beschriebenen Beitrages auf ihrem Instagram-Account könnte sich Laura P. der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Laura P. herbeizuführen. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf Seite 87.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigte Aise F. bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern¹³, Strafantrag gestellt werden. Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Laura P. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens¹⁴ innerhalb des Strafprozesses gegen sie geltend gemacht werden können. Die Interessen der Geschädigten Aise F. sind aber in jedem Fall zu wahren.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung (...) sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. Der schulische Bezug liegt vor, wenngleich

¹³ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

¹⁴ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

die Handlung im privaten Umfeld begangen wurde. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹⁵ verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | Gesprächsangebot an Aise F. durch die Tutorin
- | Beweissicherung durch Aise F., die Tutorin oder die Schulleitung
- | unverzügliche Information der Oberstufenberaterin oder des Oberstufenberaters und der Schulleitung über den Vorfall durch die Tutorin
- | Meldung des diskriminierenden und rassistischen Beitrags an das Instagram Hilfe Center durch die Schulleitung, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen:
help.instagram.com
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“, „rassistischer oder antisemitischer Vorfall“
- | Information der Eltern von Laura P. und Aise F. durch die Schulleitung
- | ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit volksverhetzendem und beleidigendem Charakter unter besonderer Berücksichtigung der Anonymität der beteiligten Personen
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Laura P.
 - Anhörung von Laura P.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag von Laura P.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit Laura P.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson¹⁶ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Individuelle Arbeit mit Aise F.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse

¹⁵ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

¹⁶ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin erfolgen.

Schulgemeinschaft

- I Veranstaltung eines thematischen Informationselternabends zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz
- I Thematisierung der medienkompetenten Nutzung sozialer Netzwerke in allen Klassen und Kursen als gesamtkollegiale Aufgabe
- I Gestaltung von Bildungsangeboten zur Medienkompetenz
- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Alle Lehrkräfte der Schule arbeiten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung (im realen oder digitalen Kontext) liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend geboten.

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt sowie die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in grobem Maße verletzt wurden.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen
<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>
- I Polizei Sachsen, u. a.
 - Polizeilicher Opferschutz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm>
 - Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- I Landeskriminalamt Sachsen/Sächsisches Staatsministerium des Innern: Zentrale Anlaufstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)
<https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>
- I RAA Sachsen e. V.: Opferberatung für Betroffene
<https://www.raa-sachsen.de/support/hatespeech>
- I Safer Internet Day (jährlich)
<https://mesax.de/sid>
- I #SouveränDigital – Medienbildungsprojekte für Schulen in Sachsen
<https://medienprojekte-sachsen.de>

Weiterführendes Material

- I HateAid – Gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im Netz
<https://hateaid.org/ratgeber/>
- I Klicksafe.de: EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
<https://www.klicksafe.de>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 5: Körperliche Gewalt zwischen Mitschülern

Während einer Exkursion der BVJ-Klasse eines Beruflichen Schulzentrums kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Schülern Ahmad R. und Paul B. Der begleitende Fachlehrer hört, wie Paul gegenüber Ahmad äußert: „Halt deine Fresse! Mein Vater hat gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Dann sperren die dich Terroristen endlich ein!“. Daraufhin tritt Ahmad Paul in die Magengegend, welcher vor Schmerzen zusammenbricht und ins Krankenhaus zur Behandlung gebracht werden muss.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch die Äußerungen des Paul B. könnten die Straftatbestände der **Beleidigung** nach § 185 StGB und der **Nötigung** nach § 240 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende **Gewaltanwendung** des Ahmad R. gegen Paul B. kann den Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) erfüllen.

Eine Information der Polizei über die Vorfälle durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. . Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Ahmad R. oder Paul B. herbeizuführen. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf Seite 87.

Gegen die Begleitlehrkräfte kann es im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu strafrechtlichen Ermittlungen kommen, die prüfen, ob ein schuldhaftes Unterlassen durch Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.

Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern¹⁷, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (vgl. Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss nun geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenen Diskriminierung grundlegende Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Handlungen ereigneten sich im Rahmen einer Schulveranstaltung. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹⁸ verwiesen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

¹⁷ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

¹⁸ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Zur Rolle der Lehrkraft bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schülern

Das Einschreiten der Lehrkraft bei körperlichen Auseinandersetzungen ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung. Es muss dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in einer körperlichen Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme bei einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung eventuell eine Körperverletzung durch Unterlassung nach § 223 StGB i. V. m. § 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation hätte abgewendet werden können.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- I Einleitung Erster-Hilfe-Maßnahmen und Rufen des Rettungsdienstes
- I unverzügliche telefonische Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer¹⁹ und Schulleitung über den Vorfall durch den begleitenden Fachlehrer
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „rassistischer oder antisemitischer Vorfall“
- I Information der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
- I ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- I zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall durch die Schulleitung
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Schüler Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag des jeweiligen Schülers

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- I ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit den Schülern Ahmad R. und Paul B.

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- I Gespräche beider mit einer Vertrauensperson²⁰ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
- I Gespräche mit den Eltern im Beisein der Schüler
 - ggf. mit Dolmetscher-Einbindung
 - Beteiligung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters

¹⁹ Falls einer der Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen einzubeziehen.

²⁰ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Schulgemeinschaft

- I zeitnahe Auswertung des Falles in der Klasse der beiden Schüler
- I Durchführung eines Projekttages zur Gewaltprävention
- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt
- I Stärkung interkultureller Bildung – Zusammenarbeit mit externen Partnern

Herausforderungen

Pädagogisches Handeln beinhaltet immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention.

Körperliche Gewaltausübung unter Schülern erfordert von der Lehrkraft eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft bei körperlichen Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und Verhältnismäßigkeit erfolgen. (vgl. Rechtslage)

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Prävention im Team (PiT)
<https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Unterstützungssystem Schulentwicklung, v. a. Regionalbegleiter Schulmediation
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/content.php?menuid=1477>
- I Unfallkasse Sachsen: Gewaltprävention an Schule und Kita
<https://www.uk.sachsen.de/informationen-service/projekte-und-kampagnen/gewaltpraevention-an-schule-und-kita>

Weiterführendes Material

- I Polizei Sachsen: Gewaltpräventionsprogramme
<https://www.polizei.sachsen.de/de/4531.htm>
- I Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Herausforderung Gewalt. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, 2022.
<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/35-herausforderung-gewalt>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 6: Parteipolitische Werbung im Schulhaus

Kurz nach Unterrichtsbeginn kommt Jonas B., Schüler eines Beruflichen Schulzentrums, ins Sekretariat und informiert die Schulleitung darüber, dass schulfremde Personen und ein als „Platzhirsch“²¹ bezeichnetes Kostümmaskottchen im Schulhaus unterwegs seien, Material auslegen und in den Klassenräumen verteilen. Der sofortige Versuch, die Eindringlinge dingfest zu machen, schlägt fehl, da sie verteilt über verschiedene Ausgänge aus dem Schulgebäude rennen und mit einem Transporter davonfahren.

Die verteilten Flyer werden als Werbematerial der „Jungen Nationalisten“ (JN) identifiziert.

Rechtslage

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich je nach dem Zweck des Besuchs nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer Hausordnung getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsSchulG) und in ihr kann der Zugang für Personen, welche die Schule nicht zu Schulzwecken aufsuchen wollen, eingeschränkt werden. Das öffentliche Hausrecht ist die Befugnis, – unbeschadet zivilrechtlicher Rechtspositionen – über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in einem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden. Die Ausübung des Hausrechts obliegt nach § 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG dem Schulleiter. Das Hausrecht dient der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe. Im Fall einer Schule dient das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 SächsSchulG).

Die JN-Vertreter suchen die Schule auf, um ihre subjektiven politischen Ziele zu verfolgen. Darüber hinaus führt der Besuch durch die Störung des Schulbetriebs und die einseitige politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu einer Gefährdung des eigentlichen Schulzweckes.

Somit kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und sämtliche Personen der JN zum Verlassen des Schulhauses sowie des Schulgeländes auffordern. Falls diese seiner Anweisung keine Folge leisten sollten, kann das Hausrecht durch Zuhilfenahme der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden.

Offenkundig wurde durch die schulfremden Personen mit der Kunstfigur des „Platzhirsches“ an der Schule Werbung für eine politische Organisation betrieben. Der **„Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“** vom 24. Februar 2016 regelt dabei: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“²²

Bei der JN handelt es sich überdies um die Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“²³, ehemals Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). „Die Heimat“ verfolgt nach Feststellung des

²¹ Der „Platzhirsch“ war eine Kunstfigur der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Sachsen, die erstmals im Jahr 2012 mit diesem Kostüm-Maskottchen in Erscheinung traten.

²² <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

²³ vgl. Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 39 ff, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

Bundesverfassungsgerichtes verfassungsfeindliche Bestrebungen und nimmt eine aktiv kämpferische Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ein. Aus diesem Grund wurde sie 2024 für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.²⁴

Nicht zuletzt sind Schulleitung und Lehrkräfte nach § 33 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 1 TV-L der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Dies macht im vorliegenden Fall ein unverzügliches Handeln und eine klare Positionierung gegen die JN-Aktion erforderlich. Schulleitung und Lehrkräfte dürfen sich in diesem Fall nicht neutral verhalten.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I Anordnung, das Schulgebäude und Schulgelände umgehend zu verlassen und hinterlassene Gegenstände mitzunehmen bzw. zu entfernen.
- I falls erforderlich Sicherung des (verbliebenen und ggf. verteilten) „Werbematerials“
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiöse extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- I eventuell Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch bei der örtlichen Polizeidienststelle
- I klare Position der Schulleitung gegen die Werbeaktion und gegen verfassungsfeindliches Gedankengut

Weiterführende Maßnahmen

- I zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall und gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen
- I Information des Schulträgers
- I Thematisierung des Vorfalls im Unterricht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz
- I Information des Schülerrates, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen
- I Information des Elternrates
- I Beratung in der Schulkonferenz über weitere Maßnahmen (z. B. Projekttag, Workshops, Gedenkstättenbesuche)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- I zeitnahe Auswertung des Vorkommnisses in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung, Aufklärung über die Aktion als Methode der Anhängerergewinnung
- I Auseinandersetzung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, mit der Verfassungsfeindlichkeit der Partei „Die Heimat“ gemäß Bundesverfassungsgericht, Informationen zu den NPD-Verbotsverfahren und zum NSU im Gemeinschaftskundeunterricht²⁵ aller Klassen
- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote und Lernorte zur Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Herausforderungen

Insbesondere die Spontaneität der Aktion wird Schulleitung und Lehrkräfte vor die Herausforderung stellen, blitzschnell die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es ist wichtig, mit einer klaren Position gegenüber den schulfremden Personen aufzutreten und diese des Hauses zu verweisen. Zugleich ist die Schülerschaft als Zeuge der Auseinandersetzung sowie deren spontane Reaktionen im Blick zu behalten.

²⁴ vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html?nn=68080 → Verfassungsschutzbericht 2024, S. 43

²⁵ bzw. in den entsprechenden Fächern der Schularten

An einem Gymnasium bemerkt die Schulleitung, dass durch Unbekannte wiederholt Aufkleber der autonomen Szene an verschiedenen Stellen im Schulhaus angebracht wurden. Die regelmäßige Entfernung der Aufkleber durch die Hausmeister konnte dem nicht entgegenwirken.

Fallvariante

Unabhängig von der politischen Aussage des Aufklebers darf Schule kein Ort für politische Werbung sein. Zudem wird durch den Inhalt und die Urheber der Werbeträger die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage gestellt. Die als linksextremistisch einzuordnenden heterogenen Gruppierungen innerhalb der autonomen Szene werden im Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz von 2024 als verfassungsfeindlich eingestuft: „Linksextremisten streben die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. [...] Das Ziel AUTONOMER beispielsweise ist ein Gemeinwesen, das sich an anarchistischen und kommunistischen Ideologiefragmenten orientiert. Zu dessen Durchsetzung spielt die Anwendung von Gewalt eine zentrale Rolle“²⁶

Eine Verharmlosung dieser Gruppierungen als Gegner von Rechtsextremen verbietet sich damit ebenso, wie die Reduzierung des Anbringens der Aufkleber im Schulhaus auf eine mutmaßliche Sachbeschädigung.

Da im vorliegenden Fall das bloße Entfernen der Aufkleber keine Wirkung zeigte, liegt die Vermutung nahe, dass die Werbung nicht durch Schulfremde in einer einmaligen Aktion angebracht wurde, sondern dies aus der Schülerschaft heraus erfolgt. Damit ist eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Extremismus und mit den Werten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen unverzichtbar. Dies sollten Schulleitung und Lehrkräfte als kollegiale Aufgabe im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 1 SächsSchulG verstehen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Mobile Beratung: Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung>

Weiterführendes Material

- I Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18743-VwV-Sponsoring-Spenden-und-Erhebungen-an-Schulen>

²⁶ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 152, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

Fall 7: Antisemitische Stereotype in der Grundschule

Der Schüler Peter S. der 3. Klasse einer Grundschule war bereits häufiger durch menschenfeindliche Äußerungen aufgefallen. Die Lehrkräfte versuchten immer wieder kindgemäß zu intervenieren.

Im Religionsunterricht von Frau T. beschäftigt sich die 3. Klasse mit der jüdischen Religion. Die Klasse bereitet gemeinsam den Besuch der dortigen jüdischen Gemeinde vor. Peter S. meldet sich schließlich zu Wort: „Von meinem Opa weiß ich, dass Juden geldgierig sind und es gefährlich ist, sich mit ihnen einzulassen. Ich gehe dort nicht mit hin!“

Rechtslage

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von (...) ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten (...)“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert. Die Einbeziehung der Schulleitung ist aus diesem Grund geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die volksverhetzenden Äußerungen des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen könnten²⁷. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen²⁸ verwiesen.

Bei der Exkursionsveranstaltung zum Besuch der jüdischen Gemeinde handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der **VwV Schulfahrten** geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht.“²⁹ Durch § 26 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Pkt. 1.3 VwV Schulfahrten begründet sich mit der allgemeinen Schulpflicht die Verpflichtung von Peter S. zur Teilnahme an der Exkursion.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I klare Position der Religionslehrerin gegen die Äußerung Peters vor der Klasse unter altersgemäßer Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- I Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch die Fachlehrerin
- I Information der Personensorgeberechtigten
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „rassistischer oder antisemitischer Vorfall“

²⁷ Da Peter S. strafunmündig ist, liegt die Verantwortung zur Aufklärung des Sachverhaltes insbesondere bei der Schule.

²⁸ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

²⁹ VwV Schulfahrten, Pkt. 1.2 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>

Weiterführende Maßnahmen

- I Gespräch der Schulleitung und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer mit den Personensorgeberechtigten und Beratung über weitere Maßnahmen
- I ausführlicher Elternbrief zu Zielen und Inhalten der Exkursion; Gesprächsangebot
- I Information des Kollegiums über den Vorfall
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Peter S.
 - Anhörung des Schülers Peter S.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Diskussion zu Möglichkeiten weiterer vertiefender kindgerechter Auseinandersetzung mit dem Thema in Schule und Unterricht in der Gesamtlehrerkonferenz
- I Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität im Elternrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Peter S.

- I Gespräche einer schulischen Vertrauensperson mit Peter S. zur Bewusstmachung des menschenverachtenden Inhalts seiner Aussage
- I Einbeziehung von außerschulischen Experten, z. B. der mobilen Opferberatung

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- I kindgerechte Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Religions- und Ethikunterricht aller dritten Klassen der Grundschule
- I kindgerechte Erläuterung zur Zuweisung von Stereotypen und daraus resultierenden Verfolgung von Juden

Für die Lehrkraft ist das Vertrauensverhältnis Peters zum Opa eine Herausforderung. Es muss mit viel Fingerspitzengefühl versucht werden, zum einen Peter S. gegenüber seinem Opa nicht zu diskreditieren, zum anderen aber zu verdeutlichen, dass diese Beurteilung diskriminierend und nicht gerechtfertigt ist.

Herausforderungen

Im Religions- und Ethikunterricht kommt es darauf an, in kindgerechter Aufbereitung die Genese solcher Zuschreibungen zu erklären und die Wurzeln des Antisemitismus zu verdeutlichen.

Das Gespräch mit den Eltern von Peter S. ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn diese vergleichbare Positionen wie der Opa vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, allerdings müssen die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufgezeigt werden. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen. Den Eltern sollte außerdem die Verbindlichkeit von Lehrplaninhalten und Schulveranstaltungen verdeutlicht werden.

Im Fortbildungskonzept der Grundschule sollten Fortbildungsangebote zur kindgerechten Vermittlung solcher komplexer Sachverhalte Berücksichtigung finden.

Fallvariante

Im Vorfeld der geplanten Exkursion erhält Frau T. ein Anschreiben von den Eltern einer Schülerin mit muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie lehnen darin die Teilnahme ihrer Tochter an dem Besuch der Synagoge aus religiösen Gründen und unter Verwendung antisemitischer Stereotype ab.

Wie in der Rechtslage ausgeführt, handelt es sich bei dieser Exkursion um eine Schulfahrt, welche als schulische Veranstaltung verpflichtend ist. Im Mittelpunkt des Synagogenbesuches steht nicht die Ausübung religiöser Handlungen, sondern der Erwerb von Wissen über die jüdische Religion. Die Freiheit der Religionsausübung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Lehrerin sollte die Eltern zu einem Gespräch einladen, dabei empfiehlt es sich, die Schulleitung mit einzubeziehen. Lehrkräfte sind verpflichtet, antisemitischen Äußerungen klar entgegenzutreten. Sie sollten in Gesprächssituationen die Grenzen des Sagbaren deutlich aufzeigen. Im Zentrum des Elterngesprächs steht die Pflicht zur Teilnahme an der Exkursion, die sich aus der Schulpflicht ergibt. Im Mittelpunkt der Arbeit mit der Schülerin stehen Werteorientierung und Entwicklung von Toleranz im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – auch hier ist besondere Sensibilität gefragt.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Alle-sachsen.de: Antisemitismus entgegentreten, Lernportal für Lehrkräfte und Engagierte (digitales Unterstützungsmaterial des Landesamtes für Schule und Bildung)
<https://www.alle-sachsen.de>
- I Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e. V.
<https://ariowitschhaus.de>
- I OFEK e. V.: Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
<https://ofek-beratung.de/>

Weiterführendes Material

- I Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums
<https://www.kmk-zentralratderjuden.de>
- I Lernen aus der Geschichte: Schulprojekte, Materialien und Methoden zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<https://www.lernen-aus-der-geschichte.de>
- I Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
<https://www.slpb.de>
- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Landesamt für Verfassungsschutz: Antisemitische Codes und Chiffren
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Antisemitische_Chiffren_und_Codes.pdf
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 8: Protestaktion auf dem Schulhof

An einem Gymnasium versammeln sich vor Unterrichtsbeginn zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Sie haben einige Tage zuvor erfahren, dass ihr Mitschüler Zaid F. nicht mehr zur Schule kommen wird, da seine Familie aus Deutschland abgeschoben werden soll. Über soziale Netzwerke hatten sie sich zu dieser Protestaktion verabredet. Sie haben Plakate mitgebracht und Sven K. und Nadine F. machen per Megafon ihren Unmut deutlich. Die Protestierenden kommen mehrfachen Aufforderungen von Lehrkräften und Schulleitung, zum Unterrichtsbeginn in ihre Klassen zu gehen, nicht nach. Die Protestaktion soll den Aussagen der beiden Sprecher zufolge den ganzen Schultag andauern.

Die Schulpflicht nach § 26 SächsSchulG verpflichtet zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Ausnahmen sind in der Schulbesuchsordnung in den §§ 2 – 4 SBO aufgeführt. Die im vorliegenden Fall einzig in Betracht kommende Beurlaubung nach § 4 SBO trägt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil keine rechtzeitige schriftliche Beantragung nach § 4 Abs. 1 SBO durch einen Antragsberechtigten erfolgt ist. Die Verweigerung der Schülerinnen und Schüler, den Unterricht zu besuchen, ist damit ein Verstoß gegen die in § 26 SächsSchulG verankerte Schulpflicht.

Rechtslage

Die unangemeldete Protestaktion findet auf dem Schulgelände (Schulhof) statt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG ist die Schulleitung „für einen geregelten und ordnungsgemäßen **Schulablauf**“ verantwortlich, welcher im vorliegenden Fall in erheblichem Maße gestört wird. Zum anderen liegt auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des **Sächsischen Versammlungsgesetzes** (SächsVersG)³⁰ vor.

Andererseits ist das engagierte Handeln der Schülerinnen und Schüler durchaus begrüßenswert, sodass gemeinsam mit ihnen nach einer Lösung für die Artikulation ihres Protestes gesucht werden sollte, die mit den Bestimmungen zur Schulpflicht und des Versammlungsrechts vereinbar ist.

Die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) gibt den Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Interessen, ohne dabei die Schulpflicht verletzen zu müssen: so ist nach § 14 Abs. 3 SMVO eine außerordentliche Schülerversammlung einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder es mindestens ein Drittel der Schüler beantragt.

Außerdem ist die Durchführung eines Projekttages denkbar, welcher von Vertretern der Schülerschaft gemeinsam mit Schulleitung, Lehrkräften und Eltern vorbereitet und durchgeführt wird.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische
Maßnahmen

- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- I Information des Kollegiums über den Vorfall
- I Gespräche der Schulleitung mit Vertretern des Schülerrates und Beratung über das weitere aktuelle gemeinsame Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung der Vertrauenslehrerin bzw. des Vertrauenslehrers)

³⁰ Versammlungen unter freiem Himmel sind nach § 14 SächsVersG i. d. R. „spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen“. Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen oder ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Weiterführende Maßnahmen

- I aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über allgemeingültige Regeln der Schulpflicht
- I Information des Elternrates
- I schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler über den Vorfall mit Verweis auf Schulpflicht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Beratung über weitere Maßnahmen in der Gesamtlehrerkonferenz, insbesondere zur Auseinandersetzung mit dem Vorfall in verschiedenen Unterrichtsfächern der einzelnen Klassen und Kurse
- I Thematisierung des Vorfalls in Elternrat, Schülerrat und ggf. Schulkonferenz

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Arbeit mit der Gruppe der Protestierenden

- I unmittelbare Gesprächsangebote für Kleingruppen auf dem Schulhof seitens der Schulleitung, dem Beratungs- und Vertrauenslehrer der Schule
- I ggf. Unterstützung durch außerschulische Experten (z. B. Mediatoren, Prozessmoderatoren, Verantwortungsträger aus Politik und Gesellschaft)

Schulgemeinschaft

- I Thematisierung des Vorfalls im Unterricht verschiedener Fächer:
Auseinandersetzung mit Bleiberecht und allgemeinverbindlichen Rechtsregelungen; Notwendigkeit von Rechtsgehorsam in einer Demokratie; legale Möglichkeiten und rechtlicher Rahmen für derartige Protestaktionen (z. B. Versammlungsrecht)
 - I Einbindung externer Partner in den Unterricht bzw. in Schulveranstaltungen (z. B. Sächsischer Integrationsbeauftragter, Kommunale Integrations- und Ausländerbeauftragte)
- I Schaffung eines Raumes für Diskussionen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten (z. B. Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise mit Verantwortungsträgern aus Politik und Gesellschaft)

Herausforderungen

Zum einen verfolgen die Protestierenden ein politisch legitimes Anliegen und beweisen mit der Aktion ihre Empathiefähigkeit. Es ist dabei davon auszugehen, dass sie zu Zaid F. als Mitschülerinnen und Mitschüler persönliche, teils freundschaftliche Beziehungen aufgebaut haben und damit emotional betroffen sind. Zum anderen ist die Entscheidung zur Abschiebung gesetzlich legitimiert. Außerdem stehen gesetzliche Bestimmungen, wie die Schulpflicht, solchen Aktionen entgegen.

Politisches Engagement und aktives Handeln sind als solches durchaus begrüßenswert und im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Es kommt nun aber darauf an, den Schülerinnen und Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Haltung aufzuzeigen und dennoch die Hintergründe von Abschiebungen transparent zu machen.

Unterstützungsange- bote und weiterfüh- rendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Schule im Dialog Sachsen
<https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>

Weiterführendes Material

- I Material für Schulkonferenzen zum Thema Flucht/Asyl – BNE Sachsen
<https://bne-sachsen.de/materialien/material-fuer-schulkonferenzen-zum-thema-flucht-asyl>
- I UN-Kinderrechtskonvention
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- I Schülermitwirkungsverordnung (SMVO)
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1763-Schuelermitwirkungsverordnung>
- I SMK-Blog: Welches Streikrecht gilt für Schüler?
<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2019/04/29/welches-streikrecht-gilt-fuer-schueler/>
- I Sächsische Härtefallkommissionsverordnung
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11449-Saechsische-Haertefallkommissionsverordnung#p1>

Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht

Im Religionsunterricht der Klasse 9b der Oberschule wird im Lehrplan das Lernziel „Anwenden der Kenntnisse und Erfahrungen über Sterben, Tod und Auferstehung auf das eigene Leben und auf Probleme in der Gesellschaft“ formuliert. Frau B. behandelt in diesem Zusammenhang mit ihrer Klasse die Situation von ertrinkenden Migranten im Mittelmeer. Nachdem sie mit dem 2015 in der Presse verbreiteten Foto vom ertrunkenen Alan Kurdi in die Unterrichtseinheit eingestiegen ist, entzündet sich in der Klasse eine emotionale wie kontroverse Diskussion über die Problematik privater Seenotrettung. Mit nahendem Ende der Stunde beendet Frau B. die Diskussion mit den Worten: „Ich bin der Auffassung, dass die Rettung Ertrinkender aus dem Mittelmeer unsere humanitäre Pflicht ist.“

In der Pause kommen daraufhin mehrere Schüler um Oskar F. auf die Lehrerin zu. Sie werfen ihr in einem hitzigen Pausengespräch „politische Agitation und Propaganda“ vor. Oskar brüllt Frau B. an: „Schule muss neutral sein!“ Dann kündigt er an, mit Hilfe seines Vaters, der Rechtsanwalt sei, gegen Frau B. vorzugehen.

Rechtslage

Das Thema der privaten Seenotrettung ist nach wie vor von Relevanz und wird in der Politik kontrovers diskutiert. In der Auseinandersetzung mit „Sterben, Tod und Auferstehung“ im Religionsunterricht erscheint das Thema geeignet, um eine aktuelle politische Debatte aufzugreifen. Auch wenn diese nicht explizit in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes erwähnt ist, wird damit die Erreichung des verbindlichen Lernziels „Anwenden (...) auf Probleme in der Gesellschaft“ geeignet unterstützt.

In dieser aktuellen politischen Kontroverse positioniert sich die Lehrerin, Frau B., klar und irritiert damit einige Schüler, welche die Auffassung vertreten, sie sei zur Neutralität verpflichtet.

Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung der Frage einer politischen „Neutralität“ von Lehrkräften bildet der § 33 des Beamtenstatusgesetzes³¹ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar³².

³¹ § 33 BeamStG – Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

³² Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen³³ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“³⁴.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass die Lehrkraft im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Ersteres ist ausdrücklich gewünscht, letzteres dagegen strikt zu vermeiden.“³⁵

Unmittelbare Maßnahmen

- I Gespräch mit der Schulleitung, Information über den Sachverhalt

Schulorganisatorische
Maßnahmen

Mittelfristige Maßnahmen

- I Thematisierung des Neutralitätsbegriffs und von Prinzipien der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens)
 - in der Gesamtlehrerkonferenz durch die Schulleitung
 - in altersgemäßer Weise im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern durch die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer
 - durch schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b durch die Schulleitung

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat
- I Planung und Gestaltung eines Informationselternabends zu schulischer politischer Bildung unter Einbeziehung der Mitwirkungsgremien
- I ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen hinsichtlich politischer Bildung und Demokratieerziehung in der Schulkonferenz

Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Oskar F.

- I Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau B., der Fachlehrerin, zur Verbesserung der Beziehungsebene und für ein respektvolles Miteinander
- I vertiefte Thematisierung der Seenotrettung im Unterricht: Verdeutlichung der Notlage der Flüchtenden und Entwicklung von Empathie – zugleich Verdeutlichung der ambivalenten Bewertung von Schleppern und Seenotrettern

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- I Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit
- I Durchführung eines Projekttagess zum Thema Flucht und Migration
- I Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

³³ „'Unparteiisch' ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatutgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

³⁴ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23 (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

³⁵ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

Herausforderungen

Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit dem Überwältigungsverbot, der Kontroversität und der Interessenorientierung handlungsleitende Prinzipien für die politische Bildung im Unterricht. Lehrkräfte dürfen und sollen im Unterricht eigene Positionen vertreten, ohne dabei die Schülerinnen und Schüler zu überwältigen.

Diese Rolle wird auch in den Eckwerten zur politischen Bildung deutlich: „Lehrkräfte als mündige Bürger sollen unter Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses Position in Kontroversen beziehen, wenn dies als die eigene politische Meinung für die Schülerinnen und Schüler zu erkennen ist. Sie sind dabei verpflichtet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten.“³⁶

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

Der Fall stellt bei der Berücksichtigung der o. g. Herausforderungen kein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis dar.

Fallvariante

Im Religionsunterricht der Klasse 9a der Oberschule behandelt Herr A. das Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“. Ein Schüler lenkt die Diskussion auf die Problematik der privaten Seenotrettung im Mittelmeer: „Europa sollte NGOs, wie Sea-Watch e. V. finanziell unterstützen, anstatt die Retter zu kriminalisieren.“

Herr A. unterbricht ihn schließlich mit der Bemerkung, er wolle hier keine politische Diskussion im Unterricht.

Politische Bildung ist Unterrichtsprinzip aller Fächer und Themen mit politischem Gehalt dürfen aus falsch verstandener Neutralität nicht entpolitisiert werden: „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“³⁷ Dennoch liegt es selbstverständlich in der pädagogischen und didaktischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Beispiele und Methoden sie zur Unterrichtsgestaltung heranzieht.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Landesamt für Schule und Bildung: Unterstützungssystem Schulentwicklung, v. a. Berater für Demokratiepädagogik sowie Regionalbegleiter Schulmediation
- I <https://www.unterstuetzung-sachsen.de/content.php?menuid=1477> Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Schule im Dialog Sachsen
<https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>
- I Gemeinnützige Hertie-Stiftung: Jugend debattiert
<https://www.jugend-debattiert.de>

Weiterführendes Material

- I Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf

³⁶ Eckwerte zur politischen Bildung, S. 6.

³⁷ vgl. Beutelsbacher Konsens, in: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- I John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDiD)
<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/bildung-beratung>
- I Alexander Wohnig/Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn 2022.
<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/511822/neutralitaet-ist-keine-loesung>
- I Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Neutralitätsgebot in der Bildung
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>
- I Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021
<https://www.wochenschau-verlag.de/Politische-Bildung-in-reaktionaeren-Zeiten/41136>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 10: Parteipolitische Werbung durch eine Lehrerin

Frau K., Lehrerin für Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W) an einem Gymnasium, ist aktives Mitglied einer Partei. Im Vorfeld der Landtagswahlen macht sie im G/R/W-Unterricht einer 10. Klasse das Programm jener Partei zum Unterrichtsgegenstand, verteilt verschiedene Materialien (Flyer, Sticker, Auszüge aus dem Parteiprogramm) und stellt die ihrer Meinung nach vorhandenen Vorzüge der Partei im Vergleich zu anderen heraus. Die Eltern einiger Schülerinnen und Schüler beschwerten sich bei der Schulleitung.

Rechtslage

Die Auseinandersetzung mit Parteien und Wahlkampf im G/R/W-Unterricht ist in den Lernzielen und Lerninhalten des **Lehrplanes** verankert. Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung ist die Behandlung des Themas insbesondere im Vorfeld von Wahlen auch dann geboten, wenn es sich nicht explizit aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt.

In den „Zielen und Aufgaben des Faches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ wird geregelt:

- „Der Unterricht wird bestimmt durch den so genannten Beutelsbacher Konsens, der
- das Überwältigungsverbot umfasst,
- formuliert, dass das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss,
- und schließlich zum Ausdruck bringt, dass der Schüler in die Lage versetzt werden soll, seine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“³⁸

Offenkundig zielt jedoch die Unterrichtsstunde von Frau K. darauf ab, für eine politische Partei zu werben. Zur Frage der Zulässigkeit von Wahlwerbung regelt der **„Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“** vom 24. Februar 2016: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“³⁹

Durch das Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen sind die Lehrkräfte zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Dienstherrn verpflichtet. Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls bildet § 33 des **Beamtenstatusgesetzes**⁴⁰ (BeamStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten.

³⁸ vgl. Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (2019), S. 3.

³⁹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

⁴⁰ § 33 BeamStG – Grundpflichten:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

Die sich aus dem § 33 BeamtStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar⁴¹.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen⁴² Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“⁴³.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“⁴⁴

Die einseitige Zurschaustellung der eigenen politischen Position durch Frau K. verletzt den Anspruch des Kontroversitätsprinzips, nämlich die unterschiedlichen parteipolitischen Positionen im Wahlkampf zu beleuchten und führt somit zur einseitigen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler.

Zu einem vergleichbaren Fall ist in der juristischen Fachliteratur zu lesen: „Das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung kann auch durch das Tragen von Plaketten, die eine bestimmte kontrovers diskutierte politische Meinung dokumentieren, verletzt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch im Dienst oder im Zusammenhang mit dem Dienst auf den Meinungsbildungsprozess eingewirkt wird. So konnte Lehrern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette (Atomkraft? Nein Danke) im Schuldienst untersagt werden“⁴⁵ Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1990 wird dies insbesondere damit begründet, dass „neben der bloßen Kundgabe der politischen Meinung (...) das Tragen dieser Plakette in erster Linie die Bedeutung einer Werbung für das politisch angestrebte Ziel“⁴⁶ hat. Der Anstoß zur eigenen Meinungsbildung, so die Richter, sei überschritten und der Lehrer greife „damit in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Schüler ein“⁴⁷.

Damit hat das Verhalten der Lehrerin Frau K. dienstrechtliche Relevanz. Die Schulleitung sollte bei erfolgloser Klärung im Personalgespräch das Landesamt für Schule und Bildung auf dem Dienstweg über den Vorfall informieren, welches dann personalrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen prüft und für den weiteren Fortgang des Verfahrens zuständig ist. Andererseits gilt es zu prüfen, inwieweit durch Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde die Einhaltung der Lehrpläne und der darin verankerten didaktischen Prinzipien sichergestellt werden kann.

⁴¹ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

⁴² „Unparteiisch“ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

⁴³ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23, (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

⁴⁴ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

⁴⁵ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, Rn. 124 zu § 33 BeamtStG.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1990, Az.: 2 C 50/88.

⁴⁷ ebd.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I Gespräch der Schulleitung mit der Kollegin
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulleitenden durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- I Gespräch der Schulleitung mit den Beschwerdeführenden

Mittelfristige Maßnahmen

- I schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall und die Rechtslage
- I Auseinandersetzung mit dem Beutelsbacher Konsens und der Rolle der Lehrkraft in der politischen Bildung im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder eines pädagogischen Tages
- I Beratung der Lehrkraft durch den Fachberater oder die Fachberaterin Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft zur lehrplangestützten Auseinandersetzung mit Parteien und deren Wahlprogrammen

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Arbeit mit der Klasse

- I Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau K., der Fachlehrerin zur Verbesserung der Beziehungsebene und für einen offenen Umgang mit Kritik
- I erneute Behandlung des Themas „Parteien und Wahlen“ im Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses

Schulgemeinschaft

- I Diskussionsrunde mit Vertretern verschiedener Parteien oder politischer Jugendorganisationen als schulische Veranstaltung⁴⁸

Herausforderungen

Herausfordernd in diesem Fall ist das Spannungsverhältnis zwischen der eigenen politischen Haltung der Lehrkraft und dem gemäß Beutelsbacher Konsens gebotenen Grundsatz, eine Überwältigung der Schülerinnen und Schüler und jegliche parteipolitische Indoktrination zu unterlassen.

Natürlich ist es wünschenswert, dass Lehrkräfte eigene politische Positionen, die sie als solche kenntlich machen, vertreten. Parteipolitisch werbende Aktivitäten im Interesse einer Partei verletzen jedoch die Unterrichtsprinzipien Kontroversität und Überwältigungsverbot.

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

⁴⁸ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen beachten, vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

- I Landesamt für Schule und Bildung: Unterstützungssystem Schulentwicklung, v. a. Trainer für Unterrichtsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/content.php?menuid=1477>
- I Schulberatung: Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen
<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>

Weiterführendes Material

- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- I Bundeszentrale für politische Bildung: Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht
<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht>
- I Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021
<https://www.wochenschau-verlag.de/Politische-Bildung-in-reaktionaeren-Zeiten/41136>

Fall 11: Religiöser Extremismus im Klassenzimmer

Im Gemeinschaftskundeunterricht der 8. Klasse werden die Grundrechte diskutiert, darunter die Religionsfreiheit. Samim R. meldet sich und äußert, dass es nur eine wahre Religion gebe, den Islam. Er sagt, dass er alle anderen Religionen ablehne, ihre Angehörigen also *Kuffar*⁴⁹ seien. Auch in seiner Klasse säßen nur *Kuffar*. Mit *Kuffar* könne man aber nicht befreundet sein, denn dann würde man selbst einer von ihnen und käme in die Hölle.

Rechtslage

Im vorliegenden Fallbeispiel sind insbesondere die Grundrechte auf **Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit** nach Art. 4 GG sowie das Grundrecht auf freie **Meinungsäußerung** nach Art. 5 GG berührt. So ist es das Grundrecht eines jeden Menschen sich eine „religiöse oder areligiöse Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten zu bilden (...)“⁵⁰. Die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG umfasst aber auch die negative Glaubensfreiheit als „die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen, sofern dies auf einer Gewissensentscheidung beruht“⁵¹.

Die geschilderte Äußerung des Schülers hat für sich genommen keine strafrechtliche Relevanz, da sie weder als eine Nötigung nach § 240 StGB noch als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB verstanden werden kann. Eine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gem. § 166 StGB kommt als Straftatbestand schon deshalb nicht in Betracht, da die Schule in der einschlägigen Rechtsprechung nicht als öffentlicher Raum bewertet wird.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung sind Schulleitungen und Lehrkräfte im vorliegenden Fall zum Handeln verpflichtet, da die Gefahr einer Radikalisierung des Schülers bestehen könnte, denn die Äußerungen von Samim R. deuten auf salafistisches Gedankengut⁵² hin. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG ist es Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, dass Schülerinnen und Schüler lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Damit ist allen Erscheinungsformen des Islamismus in der Schule entschieden zu begegnen. Sollten sich Verdachtsmomente auf eine Radikalisierung im salafistischen Milieu verdichten und diese durch die Eltern des Samim R. geduldet oder gar befördert werden, ist aufgrund der zu unterstellenden Kindeswohlgefährdung durch die Schulleitung das Jugendamt zu informieren.⁵³ Dem ist allerdings ein vorheriges Gespräch mit den Eltern, ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers, zugrunde zu legen.

⁴⁹ arabischer Begriff für „Ungläubige“ oder „Gottesleugner“

⁵⁰ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 375

⁵¹ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 378; vgl. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn 8; Zippelius, in: Bonner Kommentar, Art. 4 Rn 30

⁵² as-salaf as-salih, arabisch für „Altvordere“, Salafismus ist nach dem Bericht des Sächsischen Verfassungsschutzes eine ideologische Strömung des Islamismus. Die Anhänger orientieren „sich am Leben der ersten drei Generationen von Muslimen“, da nur diese ein gottgefälliges Leben führten. „Nach salafistischer Auslegung wird der Islam als allumfassender politischer Gegenentwurf zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung begriffen und öffentlich propagiert. (...) Demokratische Prozesse werden als Verletzung der Souveränität Gottes und deshalb als illegitim angesehen. In Anlehnung an die islamische Frühzeit wird die Schaffung einer vermeintlich idealen islamischen Gesellschaft, in welcher Staat und Religion eine Einheit bilden (d. h. eine Theokratie), angestrebt. (...) Andersdenkende werden (...) mit diffamierenden Begriffen wie „Kuffar“ („Ungläubige“) bezeichnet. Dementsprechend sollen Salafisten ausschließlich mit ihresgleichen verkehren und sämtliche Beziehungen zu „Ungläubigen“ einschließlich nicht-salafistischen Muslimen unterlassen.“ nach: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2024, S. 210f, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

⁵³ vgl. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkiq/index.html#BJNR297510011.BJNE000400000>

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- | Positionierung der Lehrkraft zur Religionsfreiheit als fundamentales Grundrecht unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- | Information der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers⁵⁴
- | Information der Schulleitung sowie der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers über den Vorfall
- | Gespräch mit Samim R. im Anschluss an den Unterricht
- | Entscheidung über geeignete Erziehungsmaßnahmen durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- | Telefonat der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

Weiterführende Maßnahmen

- | Gespräch mit den Eltern von Samim R. unter Einbeziehung von KORA und ggf. Unterstützung durch die Schullassistentin oder andere Begleiter, z. B. den Sprachmittlerservice
- | Information und Beratung in der Klassenkonferenz über den soziokulturellen Hintergrund und mögliche befördernde Diskriminierungserfahrungen von Samim R. in der Klasse
- | regelmäßige Gespräche der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers mit Samim R., um einer Radikalisierung entgegenzuwirken bzw. diese sensibel wahrnehmen zu können und in Abstimmung mit KORA weitere Schritte einzuleiten
- | ggf. Information des Jugendamtes durch die Schulleitung

Individuelle Arbeit

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵⁵ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Arbeit mit der Klasse

- | Informationselternabend zum Thema Prävention von politischem und religiösem Extremismus
- | Organisation eines Team-Tages mit der Klasse
- | Gestaltung eines Projekttages für die Schülerinnen und Schüler der Klasse zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit unter Einbeziehung außerschulischer Partner

Schulgemeinschaft

- | Durchführung eines Pädagogischen Tages zum Thema „Umgang mit radikalisierten Schülerinnen und Schülern“
- | Nutzung außerschulischer Bildungs- und Beratungsangebote zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit im Rahmen von Präventionsarbeit (z. B. in Abstimmung mit KORA)

Auch wenn mit der Äußerung des Schülers nicht zwangsläufig verbunden ist, dass dieser sich bereits radikalisiert hat, ist nach dem Vorfall dennoch Wachsamkeit geboten. Die Situation darf nicht bagatellisiert werden.

Herausforderungen

⁵⁴ Falls der betreffende Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen mit einzubeziehen.

⁵⁵ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Samim R. ist Teil der Klasse, so dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihm bewusst zu machen, was solche Äußerungen für seine Mitschülerinnen und Mitschüler bedeuten. Lehrkräfte sowie Mitschülerinnen und Mitschüler sollten ihm dennoch empathisch und offen begegnen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Violence Prevention Network gGmbH: Distanzierungsberatung sowie schulspezifische Fortbildungen und Workshops
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen>
- I Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Beratungsstelle Radikalisierung
<https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Beratungsstelle/beratungsstelle-node.html>

Weiterführendes Material

- I Landesamt für Verfassungsschutz: „Salafismus. Ideologie, Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Salafismus_WEB_2017.pdf
- I Bundeszentrale für politische Bildung: Herausforderung Salafismus – Schule und religiös begründeter Extremismus
<https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/284928/herausforderung-salafismus-schule-und-religioes-begrueндeter-extremismus>
- I Bundeszentrale für politische Bildung: Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien. Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/302146/umgehen-mit-kindern-aus-salafistisch-gepraegten-familien>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 12: Sexistische Hasskommentare im Klassenchat

Für das digitale Lernen nutzt die 9. Klasse eines Gymnasiums die Lernplattform LernSax. Im dort eingerichteten Chat kommt es durch mehrere Schülerinnen und Schüler zu sexistischen Angriffen auf eine neue Lehrkraft der Schule, die offen damit umgeht, dass sie sich keinem Geschlecht angehörig fühlt. Als die Klassenlehrerin den Chatraum betritt, um sich mit ihren Schülerinnen und Schülern auszutauschen, liest sie schockiert den Chatverlauf.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung der Schülerinnen und Schüler könnte nach § 185 StGB als **Beleidigung** strafbar sein. Nach §§ 77, 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten (Beleidigten) verfolgt.⁵⁶

Außer möglichen strafrechtlichen Konsequenzen müssen die Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer beschränkten Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁵⁷ innerhalb des Strafprozesses durch die geschädigte Person gegen sie geltend gemacht werden können.

Schul- und dienstrechtliche Betrachtung

Schulleitung und Lehrkräfte sind als Bedienstete des Freistaates Sachsen dem Grundgesetz verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen sich klar gegen diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen positionieren (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG).

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit sexistisch beleidigendem Charakter reagiert; so dass die Einbeziehung der Schulleitung geboten ist, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Bei dem vorliegenden Fallbeispiel besteht die besondere Herausforderung darin, dass die geschädigte Person selbst Lehrkraft der Schule ist. Daher sollte die Schulleitung alle weiteren Maßnahmen mit der betroffenen Lehrkraft abstimmen und dabei deren Willen berücksichtigen, soweit dies mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag vereinbar ist⁵⁸.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG zur Anwendung kommen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Die Ermessensentscheidung ist auf

⁵⁶ Auf Grundlage von § 194 Abs. 3 StGB könnte der Präsident des LaSuB als Dienstvorgesetzter des Verletzten als antragsberechtigt in Betracht kommen, da es sich bei der verletzten Person um einen Amtsträger handelt.

⁵⁷ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

⁵⁸ Dem möglichen Wunsch der betroffenen Lehrkraft nach einer generellen Nichtauseinandersetzung mit dem menschenfeindlichen, sexistischen Verhalten der Schülerinnen und Schüler z. B. durch geeignete pädagogische Maßnahmen kann damit schon auf Grund von § 1 SächsSchulG nicht entsprochen werden. Die Schulleitung sollte diese Maßnahmen jedoch mit der nötigen Sensibilität begleiten.

Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁵⁹ verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Die Schulleitung hat auf Grundlage von § 42 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. § 618 Abs. 3 BGB bzw. § 45 BeamStG hinsichtlich ihrer Fürsorgepflicht für die beschäftigte Lehrkraft Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der psychischen Gesundheit der Lehrkraft zu gewährleisten und sie vor Diskriminierung im Kontext ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zu schützen. Insbesondere sollten der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Ein konsequentes Handeln der gesamten Schulgemeinschaft gegen menschenfeindliche Verhaltensweisen jeglicher Art stärkt die Position der von Diskriminierung betroffenen Personen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I umgehende Sicherung des Chatverlaufes durch die Klassenlehrerin, ggf. durch Bildschirmaufnahmen (Screenshot), anschließend Löschen der diskriminierenden Inhalte durch die LernSax-Administration der Schule
- I klares Statement der Klassenlehrerin zu den Äußerungen der betreffenden Schülerinnen und Schüler – Einordnung der Chatbeiträge als inakzeptabel und menschenfeindlich
- I Information der Schulleitung über den Vorfall durch die Klassenlehrerin
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses durch die Schulleitung über das Schulportal: „Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“
- I Information der Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerin
- I Gespräch der Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft über den Vorfall und Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Situation

Weiterführende Maßnahmen

- I aktunkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Strafbarkeit von Beleidigungen sowie das Verhalten bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Lernplattformen
- I Information der Elternvertretung der Klasse und Abstimmung weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z. B. die Durchführung einer Elternversammlung
- I Unterstützung und Beratung der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung unter Inanspruchnahme geeigneter Angebote der Schulaufsicht oder externer Expertise
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler:
 - jeweils Anhörung der Eltern
 - jeweils Anhörung der einzelnen Schülerinnen und Schüler
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers

⁵⁹ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- I Gespräche mit einer Vertrauensperson⁶⁰ in der Schule zur Ursachenergründung, Bewusstmachung der eigenen Handlungen und Erörterung von Möglichkeiten einer geeigneten individuellen Wiedergutmachung

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Arbeit mit der Klasse

- I inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten im Rahmen eines fächerverbindenden Projekttages

Schulgemeinschaft

- I Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung
- I Entwicklung von Medienkompetenz im Unterricht aller Klassen und Kurse des Gymnasiums mit dem Ziel, Verhaltensregeln für die Nutzung digitaler Medien auszuhandeln (Netiquette)
- I Informationsveranstaltung für Eltern zur Medienkompetenz ihrer Kinder und zu deren Verhalten im digitalen Raum

Es liegt nicht im Ermessen der Klassenlehrerin den Vorfall zu ignorieren, da es sich um diskriminierende Äußerungen handelt, die in einem begrenzt öffentlichen Raum, dem Klassenchat, auftauchen. Vergleichbar wären verbale Äußerungen im Klassenzimmer. Es werden im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsrechte einer Lehrkraft der Schule verletzt. Zudem sind die Äußerungen offen menschenfeindlich, sodass im schulischen Zusammenhang generell reagiert werden muss.

Herausforderungen

Die Schulleitung muss einerseits Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die betroffene Lehrkraft zu schützen. Zum anderen braucht es ein abgestimmtes Handeln der Schulgemeinschaft. In jedem Fall ist die betroffene Lehrkraft anzuhören, inwieweit der Vorfall in der Schule Aufarbeitung finden soll.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsange-
bote und weiterfüh-
rendes Material

- I Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen
<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Mobile Beratung „Que(e)r durch Sachsen“
 - LK Leipzig, Nord- und Mittelsachsen: RosaLinde Leipzig e.V.: <https://www.rosalinde-leipzig.de>
 - LK Erzgebirge, Vogtland, Zwickau und Chemnitz: different people e.V. Chemnitz: <https://www.different-people.de>
 - LK Bautzen, Meißen, Dresden, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Görlitz: Gerede e.V. Dresden: <https://gerede-dresden.de>
- I #SouveränDigital – Medienbildungsprojekte für Schulen in Sachsen
<https://medienprojekte-sachsen.de>

⁶⁰ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

- I Safer Internet Day (jährlich)
<https://mesax.de/sid>
- I Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, v. a. Referat 1: Politische Medienbildung
<https://www.slpb.de>

Weiterführendes Material

- I Polizei Sachsen: Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- I Klicksafe.de: EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
<https://www.klicksafe.de>
- I HateAid - Gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im Netz
<https://hateaid.org/ratgeber/>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 13: Workshop mit externen Partnern

In einem Beruflichen Schulzentrum findet ein Präventionsworkshop gegen Rechtsextremismus statt. Es wurde ausdrücklich vom Veranstalter gewünscht, dass die Lehrkräfte nicht am Workshop teilnehmen, um den Schülerinnen und Schülern einen „geschützten Raum“ zu bieten. Mehrere Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich der Identitären Bewegung nahestehen, stören die Veranstaltung massiv durch provokante, diskriminierende, jedoch nicht strafrechtlich relevante Äußerungen. Die Moderatoren des eingeladenen Vereins brechen die Veranstaltung nach einer Stunde ab.

Bei dem beschriebenen Präventionsworkshop handelt es sich um eine verbindliche Veranstaltung der Schule nach § 26 SächsSchulG. Entsprechend § 1 Abs. 1 SBO ist die Teilnahme an der Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend. Auch wenn die getätigten Äußerungen der Schülerinnen und Schüler in der Veranstaltung keine strafrechtliche Relevanz besitzen, sind sie doch geeignet, durch einen provozierenden und diskriminierenden Gehalt den Schulfrieden und den Erziehungs- und Bildungsauftrag nachhaltig zu stören. Daher ist diesen Äußerungen durch geeignete schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen zu begegnen.

Rechtslage

Aber auch der Hintergrund der Störaktion muss entsprechend berücksichtigt werden, da die Schüler offenbar der Identitären Bewegung nahestehen. Bei der Identitären Bewegung handelt es sich um eine vom Sächsischen Verfassungsschutz beobachtete rechtsextremistische Organisation, die bestrebt ist „ein Netzwerk des modernisierten Rechtsextremismus zu schaffen, um mit islam- und fremdenfeindlichen Aktionen öffentliche Räume und Debatten zu besetzen.“⁶¹

Wenn Schülerinnen oder Schüler mit Organisationen sympathisieren, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind Schulleitung und Lehrkräfte zum Handeln aufgefordert. Als Bedienstete des Freistaates Sachsen sind sie dem Grundgesetz verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen klar gegen diskriminierendes und menschenfeindliches Verhalten in der Schule vorgehen (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG).

Nach § 10 Abs. 1 SächsVSG kommt zudem eine Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Schulleitung in Betracht, insbesondere, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schülerinnen und Schüler Organisationen angehören, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Dabei ist vorher das Landesamt für Schule und Bildung einzubeziehen.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- I Sicherstellung der Aufsichtspflicht nach dem frühzeitigen Abbruch der Schulveranstaltung
- I Information der Schulleitung über den Vorfall
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- I klärendes Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse, um die Ursachen für das Verhalten zu ermitteln, anschließend nochmalige anlassbezogene aktenkundige Belehrung über das Verhalten während Schulveranstaltungen
- I Information der Eltern⁶² der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung

⁶¹ vgl. Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 76, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

⁶² im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

- I Gespräch zum Vorfall zwischen der Schulleitung, der verantwortlichen Lehrkraft und dem außerschulischen Akteur, protokollarisches Festhalten der Ergebnisse für die spätere Weiterbearbeitung des Sachverhaltes
- I Protokollierung strafrechtlich relevanter Aussagen

Weiterführende Maßnahmen

- I zeitnahes Auswertungsgespräch der Lehrkraft mit dem außerschulischen Akteur mit dem Ziel einer Ursachenermittlung für den Abbruch der Veranstaltung und der Abstimmung des weiteren Vorgehens unter Beteiligung der Schülervertretung
- I Beratung im Rahmen der Klassenkonferenz zum weiteren Umgang mit dem Vorfall in der Klasse
- I Gespräche mit den jeweiligen Eltern⁶³ der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler
- I ggf. Information der Ausbildungsbetriebe der Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall
- I ggf. Information des Landesamtes für Verfassungsschutz unter vorheriger Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Diskussion des Vorfalls mit der Schülervertretung

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- I Gespräche einer geeigneten Person⁶⁴ aus der Schule mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern, um die Beweggründe der provokanten Äußerungen zu ergründen und bei den betreffenden Schülern ein kritisches Hinterfragen rechtsextremer Positionen anzuregen
- I bei Verdichtung von Hinweisen auf ein verfestigtes Weltbild der Schülerinnen und Schüler Schritt nach außen: Einbindung von Beratungsstellen, Jugendamt und spezialisierten Fachkräften der Polizei

Arbeit mit der Klasse

- I inhaltliche Auseinandersetzung mit den Narrativen und Zielen der Identitären Bewegung
- I Demokratieförderung durch Diskussion von Selbstwirksamkeitserfahrungen, Biografiearbeit, Aufarbeitung von Irritationen, von Deutungen und Weltbildern, unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven

Schulgemeinschaft

- I dauerhafter vertrauensbildender Kontakt mit unterschiedlichen Beratungsstellen sowie Partnerinnen und Partnern für Prävention

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Herausforderungen

Generell ist gut zu überlegen und im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, welche Präventionsangebote in der Schule zum Einsatz kommen sollen. Die Ziele, Inhalte, Ablauf und Methoden des Präventionsangebotes müssen daher im Vorfeld bekannt und für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler geeignet sein. Die Entscheidung über den Einsatz externer Partner in der Schule trifft die Schulleitung.

„Die pädagogische Präventionsarbeit orientiert sich an einer Perspektive, die Rebellion, politische Radikalität und Normabweichung als zunächst normale Bestandteile jugendlicher Suchprozesse in

⁶³ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁶⁴ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

einem gesellschaftlichen Zusammenhang begreift, der zunehmend von Polarisierungen und Ideologisierungen geprägt ist..⁶⁵

Einerseits erscheint es problematisch, im Vorfeld Gruppen ausmachen zu wollen, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes, biografischer Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten „risikobehaftet“ sind, da somit die Gefahr einer Stigmatisierung besteht.

Andererseits lassen sich bereits tendenziell radikalisierte Jugendliche schwerlich mit einem Präventionsworkshop für die gesamte Klasse erreichen. Für die Durchführung einer Schulveranstaltung in Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsträgern bedarf es deshalb einer exakten Lerngruppenanalyse und einer darauf aufbauenden organisatorischen Vorabsprache seitens der Schulleitung bzw. der mit der Planung beauftragten Lehrkraft und den Mitarbeitenden des Bildungsträgers zur Auftrags- und Zielklärung sowie zur Diskussion des didaktischen Präventionskonzeptes.

Problematisch ist außerdem, dass der Veranstalter eine Nichtteilnahme der Lehrkraft am Workshop mit der Schaffung eines „geschützten Raumes“ begründet. Jede Unterrichtsveranstaltung bietet einen geschützten Raum, davon gedeckt sind jedoch nicht Schüleräußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt, vor dem auch die anderen Schülerinnen und Schüler ihrerseits geschützt werden müssen. Außerdem hat die Lehrkraft durch ihre Anwesenheit im Workshop die Möglichkeit, zum einen Störungen pädagogisch entgegenzuwirken und zum anderen Inhalte, Ergebnisse und Bedarfe in den schulischen Alltag zu integrieren und in der Nachbereitung die begonnene Arbeit aufzunehmen.

Bei der Durchführung von pädagogischen Angeboten im Unterricht, die in Abwesenheit einer Lehrkraft durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler in angemessener Weise wahrgenommen wird. Ziel ist hierbei, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren⁶⁶, gleichzeitig aber auch „die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung [der Schülerinnen und] Schüler nicht mehr als notwendig ein[zu]schränken.“⁶⁷ In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft im Falle von auftretenden Problemen zeit- und ortsnah auch von den Schülerinnen und Schülern selbst hinzugezogen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Aussteigerprogramm Sachsen: Umfeld- und Ausstiegsberatung
<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de>
- I AGJF Sachsen e. V.: pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern
<https://www.agjf-sachsen.de/prodis.html>

⁶⁵ Handbuch Extremismusprävention, Brahim Ben Slama; Uwe Kemmesies (Bundeskriminalamt) 2020 www.handbuch-extremismuspraevention.de, S. 497.

⁶⁶ Bertram, Hartmut u. a.: Sächsisches Schulgesetz. Kommentar, 8., vollständig überarbeitete Auflage 2018., S. 214.

⁶⁷ ebd. S. 217.

Weiterführendes Material

- I Landesamt für Verfassungsschutz: „Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf
- I Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.html>
- I Kailitz, Steffen (Hrsg.): Rechtsextremismus und Rechtspopulismus in Sachsen, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 2021
<https://www.slpb.de/buch/rechtsextremismus-und-rechtspopulismus-in-sachsen>
- I Grimm, Rebekka, u. a.: Den Einstieg in den Rechtsextremismus verhindern. Aufsuchende Distanzierungsarbeit gegen Radikalisierung bei jungen Menschen, Sonderausgabe für die Zentren für politische Bildung, 2024.
https://shop.slpb.de/pub_online/663-den-einstieg-in-den-rechtsextremismus-verhindern-aufsuchende-distanzierungsarbeit.html
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 14: Verschwörungserzählungen auf dem Schulhof

Vor Unterrichtsbeginn fällt der aufsichtsführenden Lehrkraft auf, dass es zu einer merklichen Unruhe auf dem inzwischen gut gefüllten Schulhof gekommen ist. Schnell findet sie die Ursache dafür heraus: Der Abiturient Jakob S. trägt – umringt von anderen Schülerinnen und Schülern seines Gymnasiums – ein T-Shirt mit der Aufschrift „Widerstand 2020“ und verteilt Flyer der QAnon-Bewegung⁶⁸. Das Klingeln ertönt und die Schülerinnen und Schüler laufen in Richtung Schulgebäude.

Für sich genommen erfüllt das Tragen des beschriebenen T-Shirts und das Verteilen von Flyern mit verschwörungsideologischem Gedankengut keinen Straftatbestand, solange keine Aussagen getroffen werden, welche nach § 130 StGB als Volksverhetzung oder nach anderen Straftatbeständen, wie z. B. § 185 StGB strafbar sein könnten.

Rechtslage

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schule derartiges Verhalten dulden darf. Die Verbreitung verschwörungsideologischer Gedankenguts steht nicht nur im Widerspruch zum **Erziehungs- und Bildungsauftrag** nach § 1 SächsSchulG, sondern ist in besonderem Maße geeignet den **Schulfrieden** zu stören und steht dem eigentlichen Schulzweck entgegen.

„Widerstand 2020“ ist eine politische Bewegung, die 2020 in Reaktion auf die Corona-Maßnahmen entstand und sich selbst als Partei bezeichnet. Bei einem Flyer der QAnon-Bewegung handelt es sich um ein politisches Werbemittel, welches zu dem Zweck eingesetzt wird, Anhängerinnen und Anhänger für die verschwörungsideologischen Vorstellungen der Bewegung zu gewinnen. QAnon ist eine politische Bewegung, welche durch die Verbreitung von Verschwörungserzählungen die Destabilisierung und Spaltung demokratischer Gesellschaften bezweckt, weshalb sie in Deutschland bei Rechtsextremen, Reichsbürgern sowie Kritikern der staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie verbreitet ist. Der „**Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen**“ vom 24. Februar 2016 formuliert hierzu: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“⁶⁹

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG „nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.“ Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich, je nach dem Zweck des Besuchs, nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer **Hausordnung** getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsSchulG).

Zur Herstellung von Rechts- und Handlungssicherheit im schulischen Alltag empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen über unzulässige Kleidung oder die Verbreitung von Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenverachtenden Inhalten auch in die Hausordnung aufzunehmen. So können Verstöße direkt mit Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG geahndet werden. Es wird dabei folgender Textbaustein empfohlen:

⁶⁸ Bundesamt für Verfassungsschutz: „QAnon ist der Name einer Online-Subkultur, die im Internet breit gestreut auf unterschiedlichen Plattformen Verschwörungserzählungen mit Bezügen zum Antisemitismus, zum Rechtsextremismus und zur verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates verbreitet. Ursprung und Kernelement sind die anonymen Imageboard-Beiträge einer erfundenen Whistleblower-Figur aus den Reihen der US-amerikanischen Politik, die sich selbst „Q“ nennt. „Anon“ ist wiederum die Abkürzung für Anonymous.“, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/Q/qanon.html>

⁶⁹ „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

Es ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt

- *Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenverachtenden Inhalten durch Wort, Schrift, Ton oder Bild zu verbreiten oder mitzuführen,*
- *Textilien und Bekleidung zu tragen oder mitzuführen, die mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenverachtenden Gruppierungen oder Vereinigungen in Zusammenhang stehen,*
- *Fahnen, Transparente und sonstige Darstellungen zu präsentieren oder mitzuführen, die mit extremistischem, verschwörungsideologischem oder anderweitig menschenverachtendem Gedankengut in Zusammenhang stehen.*

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I unverzügliche Aufforderung an den Schüler Jakob S., die Aufschriften auf dem T-Shirt geeignet zu verdecken, z. B. durch eine Jacke oder das „Links-herum-Drehen“ des T-Shirts⁷⁰ sowie das Verteilen der Flyer auf dem Schulgelände zu unterlassen
- I Sicherstellung der noch nicht verteilten Flyer
- I Information der Schulleitung über den Vorfall
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- I Information der Eltern⁷¹ des Schülers Jakob S. durch die Schulleitung
- I Gespräch der Schulleitung mit Jakob S. unter Einbeziehung seiner Tutorin bzw. seines Tutors sowie der Oberstufenberaterin bzw. des Oberstufenberaters
- I Information der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers

Weiterführende Maßnahmen

- I Thematisierung des Vorfalls in der Jahrgangsstufenkonferenz
- I aktunkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit antidemokratischen, verschwörungsideologischen oder menschenverachtenden Inhalten
- I ggf. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen⁷² nach § 39 SächsSchulG, insbesondere falls Jakob S. sich weigert, die Aufschriften auf dem T-Shirt zu bedecken bzw. er dieses T-Shirt wiederholt auf dem Schulgelände trägt:
 - Anhörung der Eltern⁷³ von Jakob S.
 - Anhörung des Schülers Jakob S.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 SächsSchulG bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SächsSchulG
 - Anhörung der Kurssprecherin bzw. des Kurssprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Jakob S.
- I bei Bedarf Beratung der Tutorin durch die Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Beratung in der Gesamtkonferenz über weitergehende Maßnahmen
- I ggf. Thematisierung im Schülerrat und Elternrat, ggf. Überarbeitung der Hausordnung unter Beteiligung aller Mitwirkungsgremien zur Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für Schulleitung und Lehrkräfte

⁷⁰ Manche Schulen halten für diese Zwecke leihweise entsprechend große XXL-Shirts bereit, welche z. B. der Schulförderverein zur Verfügung gestellt hat.

⁷¹ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁷² Voraussetzung für den Erfolg der Ordnungsmaßnahme ist, dass die Hausordnung klar regelt, welche Kleidung im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände nicht zulässig ist.

⁷³ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

Individuelle Arbeit mit Jakob S.

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

- I Gespräche mit einer Vertrauensperson⁷⁴ in der Schule zur Ursachenergründung der Aktion des Schülers und Bewusstmachung der Gefahr von verschwörungsideologischen Inhalten

Arbeit mit der Jahrgangsstufe

- I Diskussion zum Thema Meinungsfreiheit
- I Auseinandersetzung mit Grundrechtskonflikten
- I Auseinandersetzung mit Entstehung, Zielen und Wirkungsweisen von Verschwörungsideologien
- I Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung, insb. in Bezug auf die Nachrichtenkompetenz

Schulgemeinschaft

- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zur Aufklärung über Verschwörungsideologien und zur Radikalisierungsprävention

Es handelt sich hierbei um ein politisches Statement, das im schulischen Zusammenhang auf keinen Fall ignoriert werden darf. Konflikträchtig ist, dass die Meinungsäußerung eines Schülers mit der Problematik der Verbreitung verschwörungsideologischer Inhalte einhergeht.

Herausforderungen

Schule versteht sich sowohl als politischer Ort als auch als „geschützter Raum“. Einer Gefährdung der Schülerschaft durch verschwörungsideologische Inhalte ist konsequent entgegenzuwirken.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsange-
bote und weiterfüh-
rendes Material

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I #SouveränDigital – Medienbildungsprojekte für Schulen in Sachsen
<https://medienprojekte-sachsen.de>
- I Safer Internet Day (jährlich)
<https://mesax.de/sid>
- I Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, v. a. Referat 1 Politische Medienbildung
www.slpb.de

Weiterführendes Material

- I Bundeszentrale für politische Bildung: : APuZ „Verschwörungstheorien“
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwörungstheorien-2021>
- I Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>

⁷⁴ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin bzw. den Tutor erfolgen.

Fall 15: Diskriminierung einer trans Person

Flora ist Schülerin der 8. Klasse und fühlt sich einem anderen Geschlecht zugehörig. Sie teilt ihrer Klassenlehrerin und den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse mit, dass sie künftig mit Luc angesprochen werden möchte. Seitdem gehören diskriminierende und beleidigende Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler zum Schulalltag. Auch Lehrkräfte sind unsicher im Umgang mit der neuen Situation.

Seit einiger Zeit ist festzustellen, dass Luc oft unentschuldigt fehlt.

Rechtslage

Durch das sogenannte **Selbstbestimmungsgesetz**⁷⁵ wird die Frage des Geschlechtseintrags und des Vornamens vom biologischen Geschlecht entkoppelt. Die Änderung erfolgt aufgrund einfacher Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt. Für Minderjährige bis 14 Jahre (Kinder) können nur die Eltern die Erklärung beim Standesamt abgeben. Jugendliche (ab 14 Jahren) können die Erklärung selbst abgeben – dies bedarf jedoch der Zustimmung der Eltern.

Aus dem Wunsch heraus, den Vornamen zu ändern, ergeben sich noch keine Rechtswirkungen – diese werden erst nach der amtlichen Änderung des Geschlechtseintrags wirksam. Regelungen bezüglich des Zugangs zu Einrichtungen und Räumen (z. B. Umkleieräumen) obliegen auch nach der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung, die bzw. der das Hausrecht über die Räume ausübt (vgl. § 6 Abs. 2 SBGG). Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag vorgenommen werden (vgl. § 6 Abs. 3 SBGG). Das Gesetz trat am 1. November 2024 in Kraft.

Strafrechtliche Betrachtung

Diskriminierende Äußerungen können als **Beleidigung** nach § 185 StGB strafbar sein. Diskriminierendes Verhalten kann aber auch geeignet sein, den Straftatbestand der **Nötigung** nach § 240 StGB zu erfüllen.

Schulrechtliche Betrachtung

Die Schulleitungen und Lehrkräfte tragen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern Verantwortung für einen angstfreien Umgang miteinander, für den Schutz des Lebens, für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum. Diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen sind objektiv geeignet, die psychische Gesundheit der davon betroffenen Schülerinnen und Schüler zu schädigen, weshalb Schulleitung und Lehrkräfte in ihrem Handeln zu Prävention und Intervention verpflichtet sind.

Die Schulleitung trägt gemäß § 42 Abs. 1 SächsSchulG die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“ (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 SächsSchulG). Schulleitung und Lehrkräfte sind als Bedienstete des Freistaates Sachsen dem Grundgesetz verpflichtet, sie müssen sich also klar gegen diskriminierende und menschenverachtende Äußerungen und Kommentare positionieren (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG). Anknüpfungspunkt für die Handlungspflichten und -möglichkeiten der Lehrkraft ist § 40 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsSchulG.

⁷⁵ Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) vom 19. Juni 2024, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO>

Auf das unentschuldigte Fehlen von Luc muss die Schulleitung reagieren: die **Schulpflicht** in Sachsen wird geregelt in den §§ 26 – 31 SächsSchulG sowie in der Schulbesuchsordnung für den Freistaat Sachsen (SBO). Schulverweigerung stellt objektiv eine bewusste Schulpflichtverletzung dar. Bei einer Anzeige an das Ordnungsamt käme die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 SächsSchulG in Betracht. Die **VwV Schulverweigerer**⁷⁶ konkretisiert das abgestufte Vorgehen bei Schulpflichtverletzungen und vereinheitlicht das Vorgehen der Schulleitungen an allgemeinbildenden Schulen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern.

Schulverweigerung kann vielfältige Ursachen haben, die möglicherweise in der psychischen Verfasstheit der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers liegen. In diesem Fall führen Sanktionierungen kaum zur Rückkehr zu einem regelmäßigen Schulbesuch. Auf Grundlage von § 17 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Punkt 3.2 der **VwV Schulpsychologische Beratung**⁷⁷ sollte die Schulleitung die Schulpsychologie vor einer Entscheidung über weitere Maßnahmen einbeziehen. Dies scheint im vorliegenden Fall geboten. Eventuell ist hier auch der konkrete Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Fallberatung sinnvoll, so denn die betroffene Person eine Beratung ablehnt.

Des Weiteren wird die individuelle Entscheidung von Luc, möglicherweise die eigene geschlechtliche Identität zu ändern, durch die Eltern unter Umständen nicht verstanden oder gar abgelehnt. Dies stellt eine Herausforderung für die Zusammenarbeit mit den Eltern von Luc dar (vgl. Art. 6 GG Schutz von Ehe und Familie – Erziehungsrecht der Eltern und § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG Zusammenarbeitsgebot).

vgl. auch: Fall 16 (Schulverweigerung aus politischen Gründen)

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

Problemperspektive 1: Umgang mit der Schulverweigerung/dem Verhalten von Luc

- | klares Statement der Klassenlehrerin zu den diskriminierenden Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler
- | Gespräch zwischen der Klassenlehrerin und Luc zu den Gründen des Fehlens
- | Thematisierung der Situation in der Klassenkonferenz
- | Information der Schulleitung über die vorliegende Schulpflichtverletzung durch das unentschuldigte Fehlen von Luc
- | Festhalten der versäumten Schultage und Stunden (Ordnungsmittel) und Information der Eltern und Luc über die Folgen weiterer Fehltage durch die Schulleitung

Problemperspektive 2: Umgang mit der Diskriminierung in der Klasse

- | klares Statement der Klassenlehrerin zu den diskriminierenden Äußerungen der Mitschülerinnen und Mitschüler
- | Information an die Schulleitung über diskriminierendes Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler gegenüber Luc sowie Erörterung von Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Situation
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“

⁷⁶ VwV Schulverweigerer: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

⁷⁷ VwV Schulpsychologische Beratung: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung>

Weiterführende Maßnahmen

- I aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Strafbarkeit von Beleidigungen
- I Unterstützung und Beratung von Luc durch die Klassenlehrerin und die Schulleitung unter Inanspruchnahme geeigneter Angebote der Schulaufsicht (z. B. Referat 31 des LaSuB – Schulpsychologie, Referat 32 des LaSuB – Schulartübergreifende Themen und Unterstützungssysteme) oder externer Expertise
- I Information der Elternvertretung der Klasse über diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern und Abstimmung weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z. B. die Durchführung einer Elternversammlung
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen Luc einerseits (wegen fortgesetzter Schulpflichtverletzung) bzw. die betreffenden Schülerinnen und Schüler andererseits (wegen Beleidigung und Diskriminierung):
 - jeweils Anhörung der Eltern
 - jeweils Anhörung der einzelnen Schülerinnen und Schüler
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers
 - Initiierung einer Fallkonferenz⁷⁸ durch die Schule unter Einbeziehung der Schulpsychologie, des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung/der Fachstelle Schulabsentismus⁷⁹ sowie ggf. anderer externer Dienste

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in der Gesamtlehrerkonferenz, dem Eltern- und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit

- I Gespräche mit einer Vertrauensperson⁸⁰ in der Schule
- I sensibles Prüfen der Einbeziehung der Eltern der Klasse durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer
- I Herstellung einer vertrauensvollen Atmosphäre für Gespräche mit Luc, ggf. gemeinsam mit einer anderen Luc vertrauten Person
- I bei Bedarf Vermittlung von Unterstützungsangeboten und Ansprechpartnern für Luc oder die Eltern

Schulgemeinschaft

- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und gegen queerfeindliche Einstellungen
- I bei Bedarf intensivierte Auseinandersetzung mit Familien- und Sexualerziehung, die fächerübergreifend erteilt wird (§ 36 SächsSchulG) und zum Ziel hat, Schülerinnen und Schüler „altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten. Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein.“⁸¹
- I bei Bedarf Auseinandersetzung mit Regeln zum Umgang miteinander (z. B. im Fall der Notwendigkeit des Findens räumlicher Alternativen wie Umkleieräume für den Sportunterricht)

⁷⁸ Fallkonferenz: Sitzung aller im Fall beteiligten Personen, um ein interdisziplinäres und multiprofessionelles Verständnis zum Fall zu entwickeln und die (künftige) Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen.

⁷⁹ <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/schulabsentismus.php>

⁸⁰ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrkraft oder eine andere pädagogische Fachkraft der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zur betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler.

⁸¹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p36>

- I Thematisierung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- I Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität
- I Durchführung eines Informationselternabends zur o. g. Thematik

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern stellt die Auseinandersetzung mit der von Luc getroffenen individuellen Entscheidung vor eine besondere Herausforderung, da die Frage der Selbstbestimmung der eigenen geschlechtlichen Identität ein emotional diskutiertes und teils polemisiertes Thema im politischen Diskurs ist. Hierin liegt jedoch auch die Chance, am Beispiel von Luc zu erkennen, dass es sich nicht um eine Modeerscheinung unserer Zeit handelt. Aus diesem Grund sollte dem Thema eine erhöhte Sensibilität entgegengebracht werden.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen
<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>
- I Mobile Beratung „Que(e)r durch Sachsen“
 - LK Leipzig, Nord- und Mittelsachsen: RosaLinde Leipzig e.V.: <https://www.rosalinde-leipzig.de>
 - LK Erzgebirge, Vogtland, Zwickau und Chemnitz: different people e.V. Chemnitz: <https://www.different-people.de>
 - LK Bautzen, Meißen, Dresden, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Görlitz: Gerede e.V. Dresden: <https://gerede-dresden.de>
- I Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG): »LIEBESLEBEN – Das Mitmach-Projekt«
<https://www.liebesleben.de/das-mitmachprojekt>

Weiterführendes Material

- I Landesarbeitsgemeinschaft Queeres Netzwerk Sachsen e. V.
<https://www.queeres-netzwerk-sachsen.de>
- I Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: Antidiskriminierung und Vielfalt
<https://www.vielfalt.sachsen.de/index.html>

Informationen zu Schulverweigerung/Schulvermeidung

- I **VwV Schulverweigerer**
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>
- I VwV Schulpsychologische Beratung
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 16: Schulverweigerung aus politischen Gründen

Theo ist ein Schüler der Klassenstufe 4. Seine Eltern verweigern den Schulbesuch ihres Sohnes aus politischen Gründen, da sie der Schule staatliche Indoktrination unterstellen. Deshalb wird Theo durch die Eltern und Gleichgesinnte in einer Lerngruppe unterrichtet. Er erscheint seit Beginn des Schuljahres nicht mehr zum Unterricht.

Rechtslage

Schulrechtliche Betrachtung

Die **Schulpflicht** in Sachsen wird geregelt in den §§ 26 – 31 **SächsSchulG** sowie in der Schulbesuchsordnung für den Freistaat Sachsen (SBO). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre schulpflichtigen Kinder an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule anzumelden und in der Folge für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule am Hauptwohnsitz des Schulpflichtigen erfüllt (§ 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsSchulG). Hauptwohnsitz ist immer der Wohnsitz der Eltern bzw. desjenigen Elternteils, bei dem der Schulpflichtige überwiegend lebt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG). Eltern, die auf Grund ihrer persönlichen Weltanschauung die Beschulung ihres Kindes an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule ablehnen und stattdessen dieses in Form von Hausunterricht unterrichten, verstoßen gegen die Schulpflicht. Eine bestimmte politische Weltanschauung oder religiöse Überzeugung im Elternhaus stellt keinen Ausnahmegrund für eine Entbindung von der staatlichen Schulpflicht dar. Die allgemeine Schulpflicht hat Verfassungsrang und geht dem Elternrecht und der Glaubensfreiheit vor.

Ab dem dritten unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr wird durch die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern geführt.⁸² Führt dieses Gespräch nicht zu einem geregelten Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes, sollte grundsätzlich nach dem fünften Tag unentschuldigten Fehlens in einem Schulhalbjahr ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 **SchulG** (eventuell Bußgeld bis zu 1 250 EUR) eingeleitet werden.⁸³ Hierfür ist eine Anzeige der Schulleitung bei der zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erforderlich. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sowohl das Landesamt für Schule und Bildung als auch das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen. Mit diesen Behörden können weitere Verfahrensschritte abgestimmt werden. Das nähere Verfahren ist in der **VwV Schulverweigerer**⁸⁴ geregelt.

Das nach Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern ist durch die aus Art. 7 Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Schulpflicht beschränkt. Diese soll außer der Wissensvermittlung auch auf die Bildung gleichberechtigter, verantwortungsbewusster und an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhabender Personen abzielen. „Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“⁸⁵

Längere Fehlzeiten wirken sich spätestens zum Ende des Schuljahres auf den schulischen Erfolg aus. Nach § 25 Abs. 8 Satz 1 **SOGS** entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters über die **Versetzung oder Nichtversetzung** in die nächsthöhere Klassenstufe. Diese Versetzungs-

⁸² vgl. **VwV Schulverweigerer**, Nr. 2 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

⁸³ ebd. Nr. 3

⁸⁴ **VwV Schulverweigerer**

⁸⁵ OLG Karlsruhe Beschluss vom 25.1.2023, 5 UF 188/22; Sorgerechterliche Maßnahmen bei Schulverweigerung; https://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=38639

entscheidung stellt die Voraussetzung für das Aufrücken in die höhere Klassenstufe dar. Dem folgend ist für die Einstufung bzw. Wiedereingliederung in eine Klassenstufe maßgeblich, in welche Klassenstufe die Schülerin bzw. der Schüler zuletzt mittels Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz versetzt wurde. Dies gilt auch für die Versetzung aus wichtigem Grund nach § 25 Abs. 5 Satz 1 SOGS „wenn sie [die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Anm. d. Red.] aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden.“⁸⁶ Somit kommt im vorliegenden Fall eine Wiederholung von Klassenstufe 4 in Betracht. Bei längerer Schulabstinenz kann wegen des fortgeschrittenen Alters eine Zuweisung in Klasse 5 oder 6 an einer Oberschule erfolgen. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der Schulleitung der Grundschule in Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung. Empfohlen wird eine individuelle Leistungseinschätzung nach Erfassung des vorhandenen Entwicklungs- und Leistungsstandes.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsSchulG berät die Grundschule die Eltern über die für den Schüler geeignete Schulart und gibt in Klasse 4 eine schriftliche **Bildungsempfehlung**. Es ist offensichtlich, dass durch die Schulverweigerung eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium nicht erteilt werden kann. Deshalb kommt danach nur eine Beschulung an der Oberschule in Betracht. Somit hat die Verletzung der Schulpflicht in Klasse 4 unmittelbare Auswirkungen auf den weiteren Bildungsweg des Schülers.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische
Maßnahmen

- I Festhalten der versäumten Schultage und Stunden (Ordnungsmittel)
- I Gespräch zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Eltern zu Gründen des Fehlens
- I Thematisierung der Situation in der Klassenkonferenz
- I Information der Schulleitung
- I Gespräch der Schulleitung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer über die Situation und Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit diesem Sachverhalt
- I Einbeziehung der Schulaufsicht, des Jugendamtes und ggf. weiterer zu beteiligender Behörden
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Vermisstenmeldung einer Schülerin oder eines Schülers/unerlaubtes Fernbleiben“

Weiterführende Maßnahmen

- I aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Folgen eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht sowie Hinweis an die Eltern über die Belehrung der Schülerinnen und Schüler
- I Information an die Eltern über gesetzliche Regelungen zur Schulpflicht (§ 31 SächsSchulG) sowie Hinweis, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG eingeleitet wird – die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten an und leitet ihnen diese zu
- I Initiierung einer Fallkonferenz durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung sowie ggf. anderer externer Dienste

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Thematisierung des Vorfalles unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- I Gespräche mit einer Vertrauensperson⁸⁷ in der Schule

⁸⁶ vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3886-Schulordnung-Grundschulen>

⁸⁷ Gemeint sind hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrkraft oder eine andere pädagogische Fachkraft der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zur betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler.

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- I Gespräch der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit den Eltern, ggf. mit Unterstützung durch die Schulleitung, um die soziale, entwicklungspsychologische und pädagogische Dimension der Schulverweigerung und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bildungsweg des Schülers deutlich zu machen

Schulgemeinschaft

- I Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte zur Sensibilisierung und Stärkung der pädagogischen Handlungskompetenz, z. B. für die Fälle von Delegitimierung des Staates oder dem Fernbleiben eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht aus politischen oder religiös extremistischen Gründen
- I Entwicklungen eines einheitlichen Vorgehens in der Schule

Herausforderungen

Staatliche Handlungsmöglichkeiten stoßen an ihre Grenzen, wenn rechtliche Sanktionsmaßnahmen keine Wirkung zeigen und Bußgeldzahlungen durch die Eltern geleistet werden. Nicht zu vernachlässigen ist zudem das Alter des Kindes im vorliegenden Fall. Es ist davon auszugehen, dass das Fernbleiben vom Unterricht nicht durch die psychische Verfasstheit oder durch den eigenen Wunsch des Kindes nach häuslichem Lernen bedingt, sondern durch direktes oder indirektes Einwirken der Eltern auf das Kind verursacht ist.

Es ist unvermeidbar, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse das regelmäßige und dauerhafte Fehlen von Theo wahrnehmen. Im Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zum Schulbesuch kann dies zu ablehnendem Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler gegenüber Theo bei dessen Rückkehr in die Schule führen. Somit stellt die (Re-)Integration von Theo in den Klassenverband und der Schutz vor Negativerfahrungen bei der Wiederaufnahme des Schulbesuches eine besondere pädagogische Herausforderung dar, um eine Fortsetzung der Schulverweigerung – verstärkt durch neue Motivlagen – zu verhindern. Hierbei kommen auch dem Hort sowie weiteren Akteuren multi-professioneller Teams eine wichtige Bedeutung für einen gelingenden sozialen Anschluss zu.

Gelingensbedingungen für eine (Re-)Integration des Kindes sind darüber hinaus Bemühungen um eine geeignete Vermittlung des Lernstoffes, um Theo Erfolgserlebnisse im Unterricht und bei Leistungsbewertungen zu ermöglichen. Negatives Feedback und ein Leistungsabfall können einer erfolgreichen Überwindung der Schulverweigerung entgegenstehen. Allerdings sind Ehrlichkeit und verbindliche und dokumentierte Absprachen und Verantwortlichkeiten im Umgang mit möglichen Leistungsabfällen im Vorfeld der (Re-) Integration angezeigt.

Die in Klasse 4 zu treffenden Entscheidungen der Schule über die Versetzung oder den Erhalt der Bildungsempfehlung könnten durch die Folgen der Schulverweigerung nachteilig für Theo sein. Diese Erfahrung kann geeignet sein, die Eltern in ihrer Gegnerschaft dem staatlichen Schulsystem gegenüber zu bestärken und möglicherweise zu einer weiteren Radikalisierung beitragen.

Unterstützungsange- bote und weiterfüh- rendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>

Weiterführendes Material

- I VwV Schulverweigerer
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

- I Fachstelle Schulabsentismus
<https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/schulabsentismus.php>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- I Alexander Wahnig/Peter Zorn (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn 2022
<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/511822/neutralitaet-ist-keine-loesung>

Fall 17: Shitstorm in sozialen Netzwerken

Die lokale Presse interviewt die Schülervertreterin eines Gymnasiums zum aktuellen Projekt „Verschwörungsideologien“. Am Tag nach dem Erscheinen des Artikels erhält die Schulleiterin hunderte E-Mails, in denen sie persönlich beschimpft und ihr Indoktrination vorgeworfen wird. Auch die Schülervertreterin erhält auf ihrem privaten Instagram-Profil unzählige Hasskommentare mit beleidigendem und sexualisiertem Inhalt.

Rechtslage

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Im vorliegenden Fall wird zunächst auf die direkt an die Schulleiterin per E-Mail adressierten Hasskommentare und verleumderischen Inhalte eingegangen und anschließend die Hasskommentare gegen die Schülervertreterin auf deren Instagram-Profil rechtlich betrachtet.

Insofern die E-Mails an die Schulleiterin ehrverletzende Aussagen oder Verächtlichmachungen beinhalten, sind diese Äußerungen nicht mehr durch die Meinungsfreiheit des Verfassers geschützt, sondern können als **Beleidigung nach § 185 StGB** strafbar sein. Die Verbreitung von Hasskommentaren auf dem Instagram-Profil der Schülersprecherin kann als Beleidigung im öffentlichen Raum strafbar sein, welche mit einem höheren Strafmaß bedroht ist. Nach § 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag der Verletzten (Beleidigten) strafrechtlich verfolgt. Auf Grundlage von § 194 Abs. 3 StGB kann der Präsident des LaSuB als Dienstvorgesetzter der Verletzten den Strafantrag stellen, da es sich bei der verletzten Person um eine Amtsträgerin handelt. Die Schülersprecherin müsste selbst einen Strafantrag stellen – im Falle der Minderjährigkeit müssten dies ihre Eltern tun.

Des Weiteren kann der Vorwurf der Indoktrination an die Schulleiterin als Behauptung einer unwahren Tatsache, möglicherweise sogar wider besseren Wissens, gesehen werden. In diesem Fall könnte die Tat als **Verleumdung** im Sinne des § 187 StGB oder als **üble Nachrede** gemäß § 186 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Außer möglichen strafrechtlichen Konsequenzen können die Schmerzensgeldansprüche auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens innerhalb des Strafprozesses geltend gemacht werden. Wenn die Kommentare rufschädigende (unwahre) Inhalte haben, hat das mitunter Auswirkungen auf das Amt der Schülersprecherin. Für solche Reputationsschäden lässt sich Schadensersatz von den Tätern einfordern.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die **VwV Rechtsschutz**⁸⁸ für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Straf- und anderen Verfahren hingewiesen. Danach können Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung unterstützt werden, etwa durch Übernahme der notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten.

Am 16. Mai 2024 ist das **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)**⁸⁹ in Kraft getreten. Es dient zur nationalen Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) der Europäischen Union und löst das bisherige Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ab. Eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste innerhalb der Bundesnetzagentur regelt Verpflichtungen von Diensteanbietern digitaler Dienste in Deutschland, „achtet darauf, dass die Vorgaben des DSA eingehalten werden und ist auch für die zugehörigen Bußgeldverfahren bei Regelverstößen zuständig. Nutzerinnen und Nutzer können Beschwerden direkt an die Behörde richten. [...] Den Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum überwacht die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt Meldungen bei Verdacht auf Straftaten im Netz entgegen und geht strafbaren Inhalten nach.“⁹⁰

⁸⁸ VwV Rechtsschutz: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16891-VwV-Rechtsschutz>

⁸⁹ Digitale-Dienste-Gesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

⁹⁰ vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/digitale-dienste-gesetz-2250526>

Plattformen wie Facebook, Instagram oder X oder TikTok sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Verbreitung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Online-Inhalte entgegenzuwirken. Hierfür werden „neue und einfache Möglichkeiten eingeführt, illegale Inhalte auf ihren Plattformen zu melden.“⁹¹

Schulrechtliche Betrachtung

Falls die Texte nachweisbar durch Schülerinnen oder Schülern der Schule verfasst wurden, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um die Wiederherstellung des Schulfriedens sicherzustellen. Die Entscheidung, ab wann eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden vorhanden ist, liegt im Ermessen der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

- | Sicherung eingegangener E-Mails und der Kommentare auf Instagram
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“

Weiterführende Maßnahmen

- | Information an die Geschäftsleitung der lokalen Presse, die den Artikel veröffentlicht hatte
- | Information an die Durchführenden des schulinternen Projektes „Verschwörungserzählungen“
- | Information an das Kollegium und Beauftragung der Lehrkräfte zur Aufklärung und Belehrung in den einzelnen Klassen
- | Information und Handlungsempfehlung für die Lehrkräfte zum „Neutralitätsgebot“ im Sinne des Beutelsbacher Konsenses

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz, mit dem Elternrat und der Schülervertretung sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- | Empfehlung an die Schülervertreterin: Meldung beleidigender und sexualisierter Beiträge an das Instagram Hilfe Center, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: https://help.instagram.com/527320407282978/?helpref=uf_share
- | Solidarisierung mit der Schülersprecherin und der Schulleitung
- | Aufzeigen von Beratungsangeboten zur psychologischen Betreuung
- | Aufzeigen von Beratungsangeboten zur akuten Intervention oder der künftigen Prävention zum Schutz vor weiteren Angriffen

Schulgemeinschaft

- | zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- | Gestaltung von weiteren Projekten und Projekttagen zur politischen Bildung
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zu Fake News, Hate Speech, Verschwörungserzählungen
- | Stärkung der politischen Bildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- | Durchführung eines Informationselernabends

Die Hass-Botschaften könnten durch Teile der Schulgemeinschaft zum Anlass genommen werden, die künftige Durchführung von Projekten wie das Projekt zu „Verschwörungserzählungen“, Angebote politischer Bildung und schulische Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen in Frage zu stellen.

Herausforderungen

⁹¹ vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-impact-platforms>

Die Erfahrungen aus dem Shitstorm könnten zu einer Verunsicherung bei Lehrkräften bei der Einbeziehung außerschulischer Partner oder der Umsetzung politischer Bildung im eigenen Unterricht führen aus Sorge, selbst mit einem Shitstorm konfrontiert zu werden.

Insbesondere die öffentliche Eskalation des Shitstorms in sozialen Netzwerken führt zur Aktivierung unbeteiligter Dritter, die gar nicht im näheren Zusammenhang mit der Schule oder dem Ort stehen und könnte damit eine unvorhersehbare Dynamik entwickeln.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- | Polizei Sachsen: Gemeinsam gegen Hass im Netz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/77471.htm>
- | Landeskriminalamt Sachsen/Sächsisches Staatsministerium des Innern: Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)
<https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>
- | RAA Sachsen: Support
<https://www.raa-sachsen.de/support/hatespeech>
- | HateAid: Betroffenenberatung
<https://hateaid.org/>
- | jugendschutz.net: Hass im Netz
<https://www.hass-im-netz.info/melden.html>
- | Aktion Zivilcourage e. V.: Goodbye Hate Speech
<https://goodbye-hatespeech.de>

Weiterführendes Material

- | Koordinierungsstelle Medienbildung
<https://www.medienbildung.sachsen.de/materialien-7170.html>
- | Der Sächsische Integrationsbeauftragte: Hass im Internet – Was tun?
<https://sab.landtag.sachsen.de/de/hass-im-internet-was-tun-19102.cshtml>
- | Veranstaltungen, Publikationen und Informationen der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, v. a. Referat 1 Politische Medienbildung
<https://www.slpb.de>
- | Amadeu Antonio Stiftung/Landeszentrale für politische Bildung Berlin (Hrsg.): Hate Speech und Fake News
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/hate-speech-und-fake-news/>
- | Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern/Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz (Hrsg.): Hate Speech und Fake News
<https://www.lpb-mv.de/nc/publikationen/detail/hate-speech-und-fake-news/>
- | Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 18: Schule und Eltern im Konflikt

In der Frühstückspause auf dem Schulhof kam es zu einem Tumult zwischen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c und der Vorbereitungsklasse. Durch das sofortige Einschreiten der aufsichtsführenden Lehrkräfte wurde die Situation beruhigt und es kam niemand zu Schaden.

In der Mittagspause findet die schulinterne Besprechung des Vorfalls statt. Zur gleichen Zeit erscheinen einige aufgebrachte Eltern der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklasse im Sekretariat und verlangen, sofort die Schulleitung zu sprechen. Da dies nicht möglich ist, wissen die Eltern sich keinen anderen Rat und rufen die Polizei. Dieser schildern sie Diskriminierung, Beleidigung, Gewalt und eine diesbezügliche Untätigkeit durch die Schulleitung und die Lehrkräfte.

Schulrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Der vorliegende Fall umfasst zwei Problemperspektiven, welche in der Fallbearbeitung gesondert zu berücksichtigen sind. Erstens muss die Schule auf den Tumult zwischen den Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c und der Vorbereitungsklasse geeignet reagieren (Problemperspektive 1). Gleichzeitig ergeben sich aus der Fallbeschreibung Handlungsimpulse aus der Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule (Problemperspektive 2).

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von **Ordnungsmaßnahmen** nach § 39 SächsSchulG scheint im vorliegenden Fall nicht zielführend. Vielmehr sollten die Erziehungsmaßnahmen, die auf eine Veränderung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler durch Einsicht zielen, in Betracht gezogen werden.

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

Der Vorwurf der Untätigkeit der Schule kann durch die Eltern als Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gedeutet und zur Anzeige gebracht werden. Durch das sofortige Einschreiten der Lehrkräfte, und da es nicht zu einem Schaden gekommen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vorfall arbeits-, disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen für die Schulleitung oder die Lehrkräfte nach sich zieht.

Dem Zusammenarbeitsgebot zwischen Schule und Eltern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG steht das Handeln der Schulleitung nicht entgegen. Auch wenn § 2 EMVO für Eltern die Möglichkeit der persönlichen Aussprache und Beratung vorsieht, findet diese im Rahmen von Sprechstunden statt, die durch die Schule bestimmt werden. Ein Anspruch der Eltern auf ein sofortiges Gespräch besteht somit nicht. Abhängig von der jeweiligen Situation und den äußeren Umständen kann die kurzfristige Ermöglichung eines Gespräches dennoch sinnvoll sein, was jedoch im Ermessen der Schulleitung liegt.

vgl. auch: Fall 5 (Körperliche Gewalt zwischen Mitschülern)

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

- I Gespräch der Schulleitung mit den involvierten Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern der Klasse 3c, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der Klasse 3c, den Schülerinnen und Schülern der Vorbereitungsklasse sowie der Betreuungslehrkraft jeweils zunächst getrennt voneinander

- | Protokollierung des Geschehens unter Beachtung möglicher vorheriger Zwischenfälle
- | Entscheidung über geeignete Erziehungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

- | Gesprächsangebot der Schulleitung an die Eltern, die die Polizei eingeschaltet haben, ggf. unter Einbeziehung einer Sprachmittlerin oder Sprachmittlers
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulleferenten durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- | Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz
- | Einbeziehung lokaler Hilfsorganisationen und/oder -initiativen, die Kontakt zu den betroffenen Elternhäusern pflegen
- | Weiterentwicklung oder/und Umsetzung des Schulprogrammes in Bezug auf gemeinsamen Umgang mit unterschiedlichen Herkunftsbio grafien und diesbezüglichem Lehren und Leben
- | Projekt tage zur interkulturellen Bildung und Erziehung
- | Projekt tage zur Gewaltprävention
- | thematischer Elternabend

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Schulkonferenz
- | ggf. Einbeziehung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers (sofern eine Wahl nach § 51 Abs. 3 SächsSchulG erfolgte)
- | Elternrat

Individuelle Arbeit

- | Einzelgespräche mit involvierten Schülerinnen und Schülern, die die Situation ausgelöst haben

Gruppenbezogene Arbeit

Problemperspektive 1: Umgang mit dem Vorfall zwischen den Schülerinnen und Schülern

- | Gespräche mit allen involvierten Gruppen, bestenfalls unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit und der Horterzieherinnen und -erzieher

Problemperspektive 2: Reaktion der Eltern auf den Vorfall in der Schule

- | Einrichtung einer anlassbezogenen Elternsprechstunde
- | Durchführung einer Gemeinschaftsveranstaltung mit den Eltern der Vorbereitungsklasse, z. B. gemeinsamer Ausflug

Schulgemeinschaft

- | zeitnahe Auswertung des Falles in beiden Klassen
- | klassenübergreifende Aktivitäten
- | Durchführung eines Projekt tages zur Gewaltprävention
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt und für interkulturelle Verständigung
- | Stärkung interkultureller Bildung und Erziehung, auch durch Angebote des LaSuB sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern
- | Etablierung oder Ausbau des Klassenrates und/oder anderer Möglichkeiten der Partizipation von Schülerinnen und Schülern

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Herausforderungen

Körperliche Gewaltausübung unter Schülerinnen und Schülern erfordert von den Lehrkräften eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft in körperlichen Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ein frühzeitiges Einschreiten der Lehrkräfte konnte eine Gewaltausübung bereits im Vorfeld

verhindern, was durch die sorgfältige Ausübung der Aufsichtspflicht ermöglicht wurde. Unter Berücksichtigung der o. g. Herausforderungen liegt somit kein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis vor.

Die sprachlichen Hürden in der Kommunikation und Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Schülergruppen erfordern bei den Lehrkräften interkulturelle Kompetenzen, um frühzeitig dem Entstehen von Konflikten entgegenwirken zu können.

Die Beilegung und Auflösung des Konfliktes wird erschwert, wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich selbst zum Teil des Konfliktes machen und diesen um ihre Perspektiven ausweiten. Dem ist durch die Schulleitung und die Lehrkräfte durch den Ansatz der Allparteilichkeit zu begegnen.

Der sich hier darstellende Konflikt zwischen Schulleitung und Eltern stellt für sich genommen kein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis dar. Obgleich die Vorwürfe der Eltern gegen das Schulpersonal erheblich sind und es zu einem Polizeieinsatz in der Schule gekommen ist, wird durch den Vorfall der übliche Schul- bzw. Dienstbetrieb nicht in erheblichem Maße negativ beeinträchtigt.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Landesamt für Schule und Bildung in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TK) Sachsen: "Gemeinsam Klasse sein"
<https://www.gemeinsam-klasse-sein.de/anti-mobbing>
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Das Mitmach-Set zum Klassenrat“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37490>
- I academy – intercultural and specialized communications e. V.
<https://www.academy-isc.de/web/>

Weiterführendes Material

- I Kultusministerkonferenz: Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf
- I Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Geschäfts- und Beratungsstelle
<https://binational-leipzig.de>
- I Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V.
<https://www.dezim-institut.de>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 19: Beleidigung eines Lehrers

Nach mehrmaligem Zuspätkommen der 18-Jährigen Schülerin Darja B. droht der Lehrer eine verhältnismäßige Erziehungsmaßnahme an. Daraufhin wirft Darja ihrem Lehrer vor der Klasse Hass auf Russland vor: „Sie haben im Unterricht gesagt, dass Russland einen Angriffskrieg führt. Sie hassen Russen. Sie beleidigen meine Familie. Sie sind ein Faschist und verbreiten antirussische Propaganda. Nach dem Krieg werden wir Sie als Nazi zur Rechenschaft ziehen.“ Der Lehrer informiert die Schulleitung über den Vorfall.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Einerseits kann die getätigte Äußerung von der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sein. Hiernach hat jede und jeder das Recht, seine und ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung.

Andererseits findet dieses Grundrecht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Hierbei können die Begriffe „Faschist“ und „Nazi“ als **Beleidigung** im Sinne des § 185 StGB strafbar sein, wenn sie unwahr sind und die Schülerin den Lehrer anlasslos und ohne Sachbezug herabwürdigen wollte. Es handelt sich dann nicht um eine Bewertung der politischen Haltung und Gesinnung des Lehrers durch die Schülerin.

Eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt nach einer abwägenden Gewichtung der Beeinträchtigungen, die aus diesen beiden Perspektiven folgt.

Nach § 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten (Beleidigten) strafrechtlich verfolgt. Da die Beleidigung im Rahmen der Amtsausübung erfolgte, kann der Strafantrag auch vom Dienstherrn des Lehrers gestellt werden.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, [...] weltanschaulichen Ansichten [...]“ sowie „Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer totalitärer und autoritärer Regime erkennen und ihnen entgegenwirken“ (vgl. § 1 SächsSchulG).

Das Aussprechen einer **Ordnungsmaßnahme** gemäß § 39 SächsSchulG käme angesichts der gezielten Herabwürdigung des Lehrers vor der gesamten Klasse sehr wohl in Betracht.

vgl. auch: Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I Gespräch des Lehrers mit Darja B. zu den beleidigenden Aussagen und Drohungen
- I Gespräch des Lehrers mit der Schülerin zu Gründen ihres Zuspätkommens und Aufzeigen der geeigneten Ordnungsmaßnahmen
- I Gespräch des Lehrers mit der Schulleitung zwecks Information über den Sachverhalt, Unterstützung sowie gemeinsame Überlegungen zum weiteren Vorgehen
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung

- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“

Weiterführende Maßnahmen

- | Thematisierung im Rahmen einer kollegialen Fallberatung⁹²
- | Gespräch des Lehrers mit den Eltern
- | Thematisierung des Falls im Klassenverband unter Berücksichtigung der Klassensituation
- | bei Verunsicherung im Kollegium externe Angebote zur fachlichen Einordnung einholen (z. B. Referat 32 des LaSuB – Schulartübergreifende Themen und Unterstützungsangebote)

Individuelle Arbeit

- | Einzelgespräch mit Darja B.
- | Gespräch der Schulleitung mit dem Lehrer zur Klärung von Unterstützungsbedarfen im Umgang mit dem Vorfall (Fürsorgepflicht)
- | Aktivierung von Unterstützungssystemen innerhalb der Schule (u. a. Schulsozialarbeit, Schulassistenten)
- | Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Darja, Gespräch der Schulleitung und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse und dem Lehrer für ein respektvolles Miteinander
- | vertiefte überfachliche Auseinandersetzung zu den Themen Ukrainekrieg, Menschenrechte im Krieg und Waffenlieferungen im Rahmen des fächerverbindenden Unterrichts

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- | Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit
- | Durchführung eines Projekttages zum Thema Europa – EU – NATO
- | Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

Andere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, könnten Sympathie mit den geäußerten Positionen bzw. Einstellungsmustern der Schülerin äußern. In der Folge bestünde die Gefahr, dass sich (weitere) Verschwörungserzählungen verbreiten. Die Ebene der Sachinformation wird in Diskussionen verlassen und Informationen werden nur noch emotional gelesen. Hierbei ist die familiäre Herkunft der Schülerin ein vermeintliches „Argument“.

Herausforderungen

Lehrkräfte und die Schulleitung sollten stets sensibel für eine mögliche „Lagerbildung“ sowie für fortwährende aktuelle Entwicklungen sein.

Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung (Beutelsbacher Konsens) ist die Behandlung des Krieges in der Ukraine geboten, besonders wenn es sich aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt. Die Bezeichnung „Angriffskrieg“ ist zulässig.

⁹² In einer kollegialen Fallberatung wendet sich eine Lehrkraft mit einem spezifischen Praxisfall/Problem an Kolleginnen und Kollegen, die in einem gemeinsamen Beratungsprozess nach festgelegtem Strukturkonzept und Ablauf versucht, eine konstruktive Lösung herbeizuführen und/oder neue Erkenntnisse für den Fall zu gewinnen.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen
<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I academy – intercultural and specialized communications e. V.
<https://www.academy-isc.de>
- I Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens
<https://lernorte.eu>

Weiterführendes Material

- I Bundeszentrale für politische Bildung/Hanisauland: Über Krieg und Frieden reden (Arbeitsblätter)
https://www.hanisauland.de/lehrer-innen/unterrichtsmaterial/arbeitsblaetter_mehr/online-arbeitsblaetter/ab-krieg-und-frieden
- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Krieg in der Ukraine
<https://www.slpb.de/themen/europa-und-welt/aussen-und-sicherheitspolitik/krieg-in-der-ukraine>
- I Deutsches Institut für Menschenrechte: Kompass Menschenrechte
<https://www.kompass-menschenrechte.de>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 20: Diskriminierung sorbischer Schülerinnen und Schüler

Auf dem Schulhof einer sorbischen Oberschule werden sorbische Schülerinnen und Schüler aus einer Gruppe von Jungen um den Neuntklässler Florian N. heraus mit „Ihr Scheiß-Sorben habt eh keine Heimat!“ beschimpft. Später beim Mittagessen sagt Florian laut zu seinem Tischnachbarn: „Das ist der Tisch, der die Sorben hasst.“ Die aufsichtsführende Lehrkraft hört dies.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die Aussage „Ihr Scheiß-Sorben“ kann als verhetzende Beleidigung nach § 192a StGB strafbar sein. Verhetzende Beleidigungen beziehen sich auf die Zugehörigkeit bzw. zugeschriebene Zugehörigkeit von Menschen zu einer bestimmten Gruppe, die „durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmt[...]“⁹³ wird. Verhetzende Beleidigungen können Beleidigungen gegen eine Person sein, die einen Bezug zu deren Gruppenzugehörigkeit aufweisen. Zudem können gruppenbezogene Verächtlichmachungen als verhetzende Beleidigung strafbar sein, unabhängig davon, ob sie gegenüber Angehörigen oder Nicht-Angehörigen dieser Gruppe geäußert werden.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, eine Verhaltensänderung bei Florian N. herbeizuführen. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf Seite 87.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern, Strafantrag gestellt werden. Außer möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Florian N. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens innerhalb des Strafprozesses gegen ihn geltend gemacht werden können. Die Interessen der Geschädigten sind aber in jedem Fall zu wahren.

Verfassungsrechtliche Betrachtung

In der Sächsischen Verfassung⁹⁴ wird verdeutlicht, dass die sorbische Volksgruppe gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes im Freistaat Sachsen ist. Außer dem Diskriminierungsverbot⁹⁵ besteht eine Gewährleistungs- und Schutzpflicht des Staates gegenüber der sorbischen Volksgruppe⁹⁶. Diese objektive Verpflichtung des Freistaates wird konkretisiert und subjektiviert durch § 2 des Sächsischen Sorbengesetzes, wonach das sorbische Volk und jeder Sorbe das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Hierfür bestehen für den Freistaat Sachsen Gewährleistungs- und Förderungspflichten für Bedingungen im sorbischen Siedlungsgebiet, die es Bürgerinnen und Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche

⁹³ § 192a Verhetzende Beleidigung Strafgesetzbuch (StGB)

⁹⁴ Art. 6 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung

⁹⁵ Art. 18 der Sächsischen Verfassung

⁹⁶ vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung

Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtungen binden auch Schulleitung und Lehrkräfte als öffentliche Bedienstete des Freistaates Sachsen.⁹⁷

Schulrechtliche Betrachtung

Für die Schule findet dies konkret seinen Ausdruck in § 2 SächsSchulG. Zur Entwicklung eines Verständnisses für Lebensweise und Sprache der sorbischen Bevölkerung ist in § 2 Abs. 3 SächsSchulG festgeschrieben, dass an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 1 definiert zudem Ziele zur Achtung der Überzeugung des anderen und zur Gestaltung eines diskriminierungsfreien Miteinanders im Lebens- und Lernort Schule, welche auch die Grundlage für schulisches Zusammenleben bilden.

Aufgrund ihrer Aufsichtspflicht sind Schulleitung und Lehrkräfte aus der sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Fürsorgepflicht verpflichtet, Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Dies umfasst auch den Schutz vor diskriminierenden und ehrverletzenden Handlungen der Mitschülerinnen und Mitschüler. Letztlich gilt es die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sicherzustellen und Störungen, die den Schulzweck oder den Schulfrieden beeinträchtigen, entgegenzuwirken. Dies kann durch Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG erfolgen, sofern Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, die Beeinträchtigungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule für die Zukunft zu verhindern. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.⁹⁸

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | klare Position der Lehrkraft gegen die Äußerung von Florian N. und die Ausgrenzung von Menschen unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- | Unterstützungsangebot der Lehrkraft an die betroffenen sorbischen Schülerinnen und Schüler
- | Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch die aufsichtführende Lehrkraft
- | Information der Eltern des Schülers Florian N. durch die Schulleitung
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Beleidigung, Diskriminierung oder Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal“

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall durch die Schulleitung
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Florian N.
 - Anhörung des Schülers Florian N.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SächsSchulG auf Antrag des Schülers Florian N.

⁹⁷ vgl. Sächsisches Sorbengesetz: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3019-Saechsisches-Sorbengesetz>

⁹⁸ https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Florian N.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
- | Gespräch der Schulleitung mit dem Lehrer zur Klärung von Unterstützungsbedarfen im Umgang mit dem Vorfall (Fürsorgepflicht)

Mögliche
pädagogische
Maßnahmen

Arbeit mit den Klassen

- | Organisation eines Team-Tages
- | thematische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Problemperspektiven des Falls im Rahmen des fächerverbindenden Unterrichts
- | Einbindung der Schulsozialarbeit an sorbischen Oberschulen: <https://www.witaj-sprachzentrum.de/obersorbisch/sozialarbeit/schulsozialarbeit>

Schulgemeinschaft

- | Gestaltung eines Projekttag für die Schülerinnen und Schüler der Schule zum Thema Minderheitenschutz sowie Geschichte und Kultur der Sorben unter Einbeziehung außerschulischer Partner
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit für die Lehrkräfte der Schule
- | Durchführung eines thematischen Informationselternabends

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Beleidigung eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusstgemacht werden. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein. Andere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, könnten Sympathie mit den geäußerten Positionen bzw. Einstellungsmustern des Schülers zeigen und äußern. Lehrkräfte und die Schulleitung sollten deshalb stets sensibel für eine mögliche „Lagerbildung“ sowie für fortwährende aktuelle Entwicklungen sein.

Herausforderungen

Dem Risiko, dass sorbische Schülerinnen und Schüler Unsicherheit oder Angst entwickeln, sollte durch einen engen Austausch, an dem bei Bedarf auch die sorbischen Eltern der Schule beteiligt sind, entgegengewirkt werden.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- | Witaj-Sprachzentrum: Schulsozialarbeit an sorbischen Oberschulen
<https://www.witaj-sprachzentrum.de/obersorbisch/sozialarbeit/schulsozialarbeit>
- | Violence Prevention Network gGmbH: Distanzierungsberatung sowie schulspezifische Fortbildungen und Workshops
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen>
- | Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

Weiterführendes Material

- I Domowina – Bund Lausitzer Sorben
<https://www.domowina.de/aufgaben/bildung/>
- I Sorbischer Schulverein e. V.
<https://www.sorbischer-schulverein.de/de>
- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Publikationen und Veranstaltungen
<https://www.slpb.de>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 21: Rechtsextremistische Jugendgruppe im Schulclub

Eine Gruppe Jugendlicher aus Klasse 8 unterhält sich im Schulclub über den Christopher Street Day (CSD) am letzten Wochenende. Drei Jungen aus der Gruppe prahlen, dass sie der „Elblandrevolte“ angehören und die Teilnehmenden der Demonstration eingeschüchtert haben. Die Schülerin Jule C. wendet sich am nächsten Tag an den Schulsozialarbeiter.

Strafrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Die Gruppe „Elblandrevolte“ wird im Sächsischen Verfassungsschutzbericht als Stützpunkt der Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“⁹⁹ JUNGE NATIONALISTEN (JN) zugerechnet, welche im Raum Dresden gegründet wurde. Mit anderen Anhängern der subkulturell rechtsextremistisch geprägten Szene gab es in mehreren sächsischen Städten reichweitenstarke gemeinsame Mobilisierungen gegen die Christopher Street Days (CSD), u. a. mit einer Teilnahmezahl von ca. 100 Personen. Die Gruppierung „Elblandrevolte“ fällt mit ihren Aktivitäten weit über den Raum Dresden hinaus auf und findet im aktuellen Sächsischen Verfassungsschutzbericht mehrfach Erwähnung.

Sofern die Gruppierung in ihrem Zweck oder durch ihre Tätigkeit auf das Begehen von Straftaten ausgerichtet ist, kann deren Bildung oder eine Beteiligung durch Mitgliedschaft in dieser Vereinigung nach § 129 StGB strafbar sein. Bereits die Unterstützung einer solchen Vereinigung oder das Werben von Mitgliedern oder Unterstützern ist strafbar.

Das Einschüchtern von Teilnehmenden einer genehmigten Versammlung kann zudem als Nötigung nach § 240 StGB strafbar sein. Sofern dies mit der Androhung einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einhergeht, kann dies als Bedrohung nach § 241 StGB strafbar sein. Das öffentliche Begehen der Straftat, also z. B. auf einer Versammlung, wirkt sich nach § 241 Abs. 4 StGB strafverschärfend aus. Hierbei kann ein solches Verhalten in Tatmehrheit auch als Landfriedensbruch nach § 125 StGB strafbar sein.

Rolle der Schulsozialarbeit

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsSchulG ist Schulsozialarbeit für alle Schularten und Schulstufen im Sächsischen Schulgesetz verankert. Die Fachkräfte in den Projekten der Schulsozialarbeit fördern Schülerinnen und Schüler in ihren sozialen Kompetenzen und unterstützen sie bei der Lebensbewältigung¹⁰⁰. Nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB sind Sozialarbeiter zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Ein strafbares Handeln liegt nach Abs. 3 nicht vor, wenn Schulsozialarbeiter ein fremdes Geheimnis gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Bei drohender Gefahr einer schweren Straftat nach § 138 StGB besteht eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft¹⁰¹ (z. B. Mord, Totschlag, Raub).

⁹⁹ „Die Heimat“, ehemals Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) verfolgt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsfeindliche Bestrebungen und nimmt eine aktiv kämpferische Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ein. Aus diesem Grund wurde sie 2024 für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen. vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html?nn=68080 und Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 39 ff, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

¹⁰⁰ Bertram, u. a. (2018): Sächsisches Schulgesetz. Kommentar. S. 23.

¹⁰¹ Bertram, u. a. (2018): ebd. S. 112.

Damit der Schulsozialarbeiter sich mit dem Vorfall an die Schulleitung oder Lehrkräfte wenden kann, bedarf es für die Offenbarung einer schriftlichen Zustimmung durch die Schülerin bzw. deren Eltern, sofern die Schülerin das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Einwilligung muss sich sowohl auf die Person, der eine Auskunft erteilt werden soll, als auch auf den inhaltlichen Umfang beziehen.

Schulrechtliche Betrachtung

Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass der Schulsozialarbeiter die Schulleitung über den Sachverhalt informieren kann, ergeben sich weitere schulorganisatorische Maßnahmen. Die Anwendung schulischer Ordnungsmaßnahmen kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es an einem schulischen Bezug fehlt. Von einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Schulbetriebs, in einer den Schulfrieden störenden Weise, kann auf Grund des geschilderten Sachverhaltes noch nicht ausgegangen werden. Sind Schüler in Gruppierungen aktiv, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, ist dennoch ein Handeln durch die Schulleitung geboten, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag sicherzustellen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I Information des Schulsozialarbeiters an den Klassenlehrer und die Schulleitung unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen
- I Information der Eltern der drei Jungen

Weiterführende Maßnahmen

- I zeitnahe Information des Kollegiums über den Sachverhalt
- I aktienkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit diskriminierendem Charakter und menschenverachtenden Einstellungen sowie die Folgen von strafbaren Handlungen
- I individuelle Gespräche mit den drei Jungen durch die Schulleitung
- I Darstellung des Gefährdungspotentials von rechtsextremen (Jugend-)Gruppierungen¹⁰²
- I klares Statement des Klassenlehrers zu diskriminierenden Äußerungen und Einschüchterungen
- I schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über die erfolgte Belehrung
- I bei Verunsicherung im Kollegium externe Angebote zur fachlichen Einordnung einholen (z. B. Referat 32 des LaSuB – Schultartübergreifende Themen und Unterstützungsangebote)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- I Unterstützungs- und Beratungsangebote für die Schülerin Jule C. durch den Schulsozialarbeiter

Schulgemeinschaft

- I Durchführung eines thematischen Informationse Elternabends zu rechtsextremen Gruppen, gemeinsam gestaltet durch die Schulsozialarbeit, die Lehrkräfte und die Elternvertretung
- I Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und zur thematischen Sensibilisierung zu rechtsextremen (Jugend-)Gruppierungen

¹⁰² vgl. Extremistische Organisationen und Gruppierungen im Freistaat Sachsen im Jahr 2024, in: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 262 ff.

Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.

Herausforderungen

Der Schutz der Betroffenen Schülerin Jule C. als derjenigen, die die getätigten Äußerungen dem Schulsozialarbeiter vertraulich mitteilt, muss zwingend durch diesen, die Schulleitung oder die Lehrkräfte gewährleistet werden.

Erfolgt keine Schweigepflichtentbindung durch Jule C. oder deren Eltern, darf der Schulsozialarbeiter die ihm im Gespräch mitgeteilten Geheimnisse nicht offenbaren. Er ist in seinem Handeln darauf beschränkt, die Entwicklungen um die Jugendgruppe selbst zu beobachten. Erkenntnisse, die aus diesem Beobachtungen gewonnen werden, unterliegen dann nicht dem Geheimnisschutz.

Der Schulsozialarbeiter sowie ggf. beteiligte pädagogische Fachkräfte müssen einschätzen, ob es sich bei den getätigten Äußerungen lediglich um Imponiergehabe oder ein reales Gefährdungspotential durch die (strukturierte) Einbindung in eine rechtsextreme Jugendgruppe handelt. Hierzu sind weiterführende Beobachtungen sowie ggf. Gespräche mit Fachexperten erforderlich. Die Dynamik der Gruppierung selbst sollte unbedingt weiter beobachtet werden.

Falls deutlich wird, dass die Schüler tatsächlich einer solchen, vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung angehören, folgt daraus ein unbedingter Handlungsimpuls für die Schulleitung.¹⁰³

Unterstützungsangebote

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Aussteigerprogramm Sachsen: Umfeld- und Ausstiegsberatung
<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de>
- I AGJF Sachsen e. V.: pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern
<https://www.agjf-sachsen.de/prodis.html>
- I Landeskriminalamt Sachsen/Sächsisches Staatsministerium des Innern: Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)
<https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>

¹⁰³ „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben kann jede Schule bei Werbe- oder Politisierungsversuchen durch Vertreterinnen und Vertreter von (extremistischen) Parteien oder (extremistischen) politischen Organisationen erforderliche Maßnahmen treffen und Anordnungen erlassen. Auf Grundlage der Hausordnung können zur Sicherung des Schulbetriebs und des Erziehungs- und Bildungsauftrages extremistische Symbole, Codes und Musik auch außerhalb strafrechtlicher Relevanz verboten werden. Ferner können die Schulleiter von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Abwehr von Störungen und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Hausverbote aussprechen (§ 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG). Zuwiderhandlungen sollten konsequent als Hausfriedensbruch nach § 123 StGB zur Anzeige gebracht werden.“ In: Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen, S. 12.

Weiterführendes Material

- I Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>
- I Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Rechtsextremismus. Augen auf! Sehen-Erkennen-Handeln
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf
- I Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.pdf>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 22: Grenzen der Religionsfreiheit in der Schule

Die Biologielehrerin Frau G. informiert die Eltern der Klasse 7c einer Oberschule in einem Elternbrief über Ziel, Inhalt und Form der beabsichtigten Behandlung der Themen menschliche Sexualität, Empfängnisverhütung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten im Rahmen des Biologieunterrichts. Die Eltern der Schülerin Dana G. wenden sich daraufhin in einem Schreiben an den Schulleiter, in dem sie erklären, dass ihre Tochter nicht am Biologieunterricht teilnehmen wird. Im darauf folgenden Gespräch mit dem Schulleiter und der Klassenlehrerin begründen die Eltern dies mit den religiösen Überzeugungen ihrer Familie.

Schulrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsSchulG sind Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung den Eltern rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen (unabhängig von den Fragen der Religionszugehörigkeit).

Sexualerziehung ist ein wichtiger Bestandteil sozialen Lebens und zählt zu den Pflichtaufgaben der Schule, die sich aus § 1 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 4 sowie unmittelbar aus § 36 SächsSchulG ergibt. Die Inhalte der Sexualerziehung sind in den Lehrplänen der jeweiligen Schularten und Unterrichtsfächer verankert, welche verbindlich sind. Sofern Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen entweder insgesamt am Unterricht, in einzelnen Fächern (meist Sport, Sexualkunde bzw. Biologie) oder an anderen schulischen Veranstaltungen wie Schulfahrten nicht teilnehmen sollen und die Eltern sich dafür auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Grundgesetz berufen, sieht die höchstrichterliche Rechtsprechung das Primat der Schulpflicht. Aus der Religionsfreiheit kann kein Recht darauf abgeleitet werden, nicht mit Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen Überzeugungen widersprechen. Den Eltern steht es ihrem Erziehungsrecht nach Art. 6 GG frei, ihre Kinder nach der Schule und am Wochenende ihren eigenen religiösen Überzeugungen entsprechend zu erziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 nochmals die besondere Verpflichtung der Eltern zur Sicherstellung des Schulbesuchs betont: „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen verschließen, und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“¹⁰⁴ Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, aufgrund religiöser Wertvorstellungen Kinder und Jugendliche vom Unterricht zu befreien.

Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen die Schülerin Dana G. kommen im vorliegenden Fall eher nicht in Betracht. Ordnungsmaßnahmen wären zwar erforderlich, um die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten und angemessen, da eine Verletzung der Schulpflicht eine entsprechende Sanktionierung durch die Schule nach sich ziehen sollte. Eine Ordnungsmaßnahme der Schule würde sich jedoch gegen die Schülerin richten und wäre mit dem Ziel verbunden, eine Verhaltensveränderung bei ihr zu erreichen. Ein mögliches Fernbleiben der Schülerin vom Biologieunterricht erfolgt im vorliegenden Fall jedoch auf Veranlassung der Eltern. Deshalb sind die Voraussetzungen für eine Geeignetheit der Ordnungsmaßnahme nicht gegeben.

¹⁰⁴ vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15.10.2014, 2 BvR 920/14, Rz 24; zitiert nach juris

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I Gespräch zwischen Klassenlehrerin und der Schülerin Dana G., bei Bedarf mit der Beratungslehrkraft zu den Entscheidungsgründen für Danas Teilnahme am Biologieunterricht
- I Positionierung des Schulleiters und der teilnehmenden Lehrkräfte im Gespräch mit den Eltern zur Religionsfreiheit als Grundrecht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- I Aufklärung über die Schulpflicht und die thematische Gestaltung des Unterrichts in Verantwortung des Staates
- I Aufklärung über die Inhalte und Ziele des betreffenden Lernbereichs
- I Aufzeigen der Konsequenzen des Fernbleibens vom Biologieunterricht
- I Thematisierung im Rahmen einer kollegialen Fallberatung¹⁰⁵

Weiterführende Maßnahmen

- I aktunkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Folgen eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht sowie Hinweis an die Eltern über die Belehrung der Schülerinnen und Schüler
- I Information an die Eltern über gesetzliche Regelungen zur Schulpflicht (§ 31 SächsSchulG)
- I Initiierung einer Fallkonferenz durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung sowie ggf. anderer externer Dienste
- I bei Beratungswunsch der Schülerin Einbindung der Schulpsychologie für ein Erstgespräch¹⁰⁶

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit der Schülerin Dana G.

- I Offenheit der Lehrkraft bei möglichem Gesprächsbedarf der Schülerin
- I Gesprächs- und Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit an die Schülerin

Arbeit mit der Klasse

- I Organisation eines Team-Tages mit der Klasse zum Thema „Kulturelle Vielfalt“
- I Gestaltung eines Projekttagess für die Schülerinnen und Schüler der Klasse zum Thema Religion und Religionsfreiheit unter Einbeziehung außerschulischer Partner

Fallvariante

Die Schülerin Farah al-H. der Klasse 6a eines Gymnasiums erscheint am ersten Schultag nach den Sommerferien mit einem Niqab¹⁰⁷ in der Schule. Die Klassenlehrerin Frau M. bemerkt dies zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde und informiert in der anschließenden Pause die Schulleiterin darüber.

Die ungestörte Religionsausübung wird nach Art. 4 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 2 der Verfassung für den Freistaat Sachsen gewährleistet. Die Freiheit des Glaubens und die ungestörte Religionsausübung finden ihre Schranken im Verbot, zu religiösen Handlungen gezwungen zu werden (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV¹⁰⁸) sowie in der Verpflichtung des Staates, die Aufsicht über das Schulwesen auszuüben (Art. 7 Abs. 1 GG) und dabei die religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

Kopfbedeckungen, die von Schülerinnen und Schüler als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden,

¹⁰⁵ In einer kollegialen Fallberatung wendet sich eine Lehrkraft mit einem spezifischen Praxisfall/Problem an Kolleginnen und Kollegen, die in einem gemeinsamen Beratungsprozess nach festgelegtem Strukturkonzept und Ablauf versucht, eine konstruktive Lösung herbeizuführen und/oder neue Erkenntnisse für den Fall zu gewinnen.

¹⁰⁶ vgl. VwV Schulpsychologische Beratung Nr. 5.4: die erste Beratung ist auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten zulässig, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung#vww5>

¹⁰⁷ Religiöse Kopfbedeckungen im Islam, <https://www.dw.com/de/hidschab-tschador-burka-den-einen-schleier-gibt-es-nicht/a-19492920>

¹⁰⁸ WRV: Weimarer Reichsverfassung

sind gestattet, sofern die Schülerin oder der Schüler uneingeschränkt erkennbar und die Kommunikation mit der Schülerin oder dem Schüler möglich ist. Im Sportunterricht ist z. B. die Verwendung eines sportgerechten Kopftuches zulässig. Das heißt auch, dass eine Verschleierung – wie der Niqab – bei der das Gesicht teilweise oder insgesamt verhüllt ist, nicht gestattet ist.¹⁰⁹

Die vorgenommene Einschränkung des Rechts von Schülerinnen und Schülern, eine religiöse Kopfbedeckung oder Verschleierung zu tragen, dient den in Art. 7 Abs. 1 GG vorgezeichneten und in Art. 101 der Verfassung für den Freistaat Sachsen sowie in § 1 SächsSchulG niedergelegten staatlichen Erziehungs- und Bildungszielen. Nach der gängigen Rechtsprechung haben Eltern keinen Anspruch darauf, dass die Vorgaben und Beschränkungen, die sich für ein religiöses Leben nach ihren Glaubensvorstellungen ergeben, von der staatlichen Schule bei der Behandlung des eigenen Kindes unbedingt zu beachten sind. Dem Staat kommt die Entscheidung darüber zu, ob und wie einer partikularen Lebensform in der öffentlichen Schule Entfaltungsraum gegeben wird.¹¹⁰

Wie bereits im Fall selbst erläutert, besteht die Möglichkeit, dass das Kind im Spannungsfeld zwischen Schule und Eltern steht. Eine erhöhte Sensibilität seitens der begleitenden pädagogischen Fachkräfte ist hier gefordert, ggf. mit Unterstützung durch externe Expertinnen und Experten im Themenfeld.

Die beiden Schülerinnen Dana G. und Farah al-H. befinden sich im vorliegenden Fall und in der Fallvariante in einem Konflikt zwischen Erwartungen, welche die Schule und die Eltern an sie stellen. Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag steht hier im Widerspruch zu den Erziehungszielen der Eltern. Das Kind ist dabei unmittelbar diesem Konflikt ausgesetzt. Wünscht die Schülerin eine Unterstützung durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung, ist erhöhte Sensibilität seitens der begleitenden pädagogischen Fachkräfte gefordert. Letztlich gilt es, die Schülerin in ihrem Recht auf ein altersgemäßes selbstbestimmtes Handeln zu stärken, ohne dabei die Eltern-Kind-Beziehung zu stören.

Herausforderungen

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die Referentinnen und Referenten für politische Bildung des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Violence Prevention Network gGmbH: Distanzierungsberatung sowie schulspezifische Fortbildungen und Workshops
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen>
- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung: Schule im Dialog Sachsen
<https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

¹⁰⁹ vgl. Erlass des SMK vom 30. November 2010, Az.: 2(21)-0223.90/51/4

¹¹⁰ vgl. Nettesheim: Erziehung zu Freiheit. Kopftuchverbote für Schülerinnen unter dem Grundgesetz.

Fall 23: Hakenkreuze im Hort

In der Hausaufgabenzeit im Hort einer Grundschule beobachtet die Horterzieherin wie die Schülerin Sophia M. aus Klasse 2/2 in die Antwortkästchen ihres Arbeitsblattes Hakenkreuze malt. Wie diese zu zeichnen sind, erklärt die Schülerin auch den anderen Kindern am Tisch. Bei der Hausaufgabenkontrolle am nächsten Tag kommt der Vorfall in der Klasse zum Gespräch.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung der Schülerin Sophia M. könnte nach **§ 86a StGB** als **Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** strafbar sein. § 86a StGB stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Bezweckt wird nicht nur der Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung, sondern auch des politischen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland.

Das öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist unter Strafe gestellt (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 StGB). Öffentlichkeit im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn der Symbolgehalt des Kennzeichens von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann. Bei Verwendung innerhalb einer Schulklasse – oder wie hier in der Hortgruppe – fehlt es am Merkmal des öffentlichen Verwendens, da der betroffene Personenkreis eng, untereinander verbunden und beschränkt ist.

Zudem ist zu beachten, dass die betreffende Schülerin noch nicht strafmündig ist.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Horteinrichtung muss daher vorab kritisch hinterfragt werden. Die Strafmündigkeit des Kindes führt vorliegend bei einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren zwangsläufig zu dessen Einstellung. Die Einbeziehung der Polizei kann hilfreich sein, sofern eine Verhaltensänderung beim Kind durch organisatorische und pädagogische Maßnahmen innerhalb der Horteinrichtung nicht erreicht werden kann. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens kann jedoch das betreffende Kind über die Erziehungsberechtigten von der Polizei geladen und angehört werden. Im Rahmen dieser Anhörung kann das Kind auf die Konsequenzen seines Fehlverhaltens hingewiesen werden, wodurch ebenso eine erzieherische Wirkung erzielt werden kann. Anzeigen und die Beteiligung des Jugendamtes sind auch immer dann sinnvoll, wenn Kinder wiederholt oder schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen oder ein begründeter Verdacht auf eine andauernde Vernachlässigung des Kindeswohls besteht. Bei delinquentem Verhalten strafunmündiger Kinder stehen nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung von Kindern und deren Eltern bereit, mit dem Ziel, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Als mögliche Maßnahmen kommen dabei u. a. Weisungen an die Eltern in Betracht, öffentliche Hilfen wie etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Schulrechtliche Betrachtung

Eine Verpflichtung zur Meldung des Vorfalls durch die Einrichtungsleitung des Hortes an die Schulleitung besteht nicht. Dass das Fehlverhalten im Hort aufgetreten ist, schränkt die Möglichkeit der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG nicht ein. Auch Fehlverhalten außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes kann durch erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn es einen Bezug zum Schulleben aufweist und die Pflichtverletzung in dieses hineinwirkt. „Entscheidend für die Qualifizierung eines Vorfalls als schulischer Vorfall ist vielmehr, ob dieser einen engen Bezug zur Schule hat. Ein solch enger Schulbezug ist anzunehmen, wenn ein Vorgang in engem räumlichen, zeitlichen oder personellen Zusammenhang mit Schule und Unterricht steht.“¹¹¹

Gleichwohl bedarf es bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen einer Berücksichtigung des Alters der Schülerin, das eine fehlende Einsicht in die Rechtswidrigkeit des eigenen Handelns bedingen kann. Möglicherweise liegt dem Handeln eine Beeinflussung durch das Elternhaus zugrunde,

¹¹¹ vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 4. April 2025 – 18 L 1171/25 –, juris

sodass vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen auch im vorliegenden Fall, deren Geeignetheit zu prüfen ist, durch die Maßnahmen eine Verhaltensänderung bei der Schülerin herbeizuführen.

Unmittelbare Maßnahmen

Schulorganisatorische Maßnahmen

im Hort

- | klare Positionierung der Horterzieherin gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, kurze altersangemessene Erklärung
- | Sicherung des Arbeitsblattes
- | Information der Einrichtungsleitung durch die Horterzieherin
- | Information der Eltern der Schülerin Sophia M. durch die Einrichtungsleitung
- | Information des Trägers durch die Einrichtungsleitung

in der Schule

- | Positionierung des Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- | Information der Schulleitung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulleferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „Verwendung von Symbolen oder Parolen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen“ durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

im Hort

- | zeitnahe Information des Kollegiums im Hort über den Vorfall
- | Gespräch mit den Eltern von Sophia M.
- | aktenskundige Belehrung der Kinder über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch die Horterzieherin bzw. den Horterzieher
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Hortgruppe über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität

in der Schule

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | aktenskundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer

Individuelle Arbeit

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson im Hort oder in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlung

Schulgemeinschaft

- | Informationselternabend zum Thema politische Bildung und Demokratiebildung mit besonderem Fokus auf den Aspekt der Strafbarkeit verfassungsfeindlicher Symbole
- | Durchführung eines altersgerechten Pädagogischen Tages zum Thema politische Bildung in der Grundschule
- | Nutzung altersgerechter außerschulischer Bildungs- und Beratungsangebote in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort

Herausforderungen

Das Gespräch mit den Eltern von Sophia M. ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn diese die Tat ihrer Tochter verharmlosen und/oder selbst rechtsextreme Einstellungsmuster vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, allerdings müssen die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufgezeigt werden. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen. Den Eltern sollte außerdem die strafrechtliche Relevanz verfassungsfeindlicher Symbole und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.

Im Fortbildungskonzept der Grundschule sollten Fortbildungsangebote zur kindgerechten Vermittlung solch komplexer Sachverhalte Berücksichtigung finden. Zudem sind die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit dem Hort in diesem Fall ein wichtiger Aspekt.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

- I AGJF Sachsen e. V.: pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern
<https://www.agjf-sachsen.de/prodis.html>
- I Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Amadeu Antonio Stiftung: „Starke Eltern – starke Schule – starke Schüler“
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/starke-eltern/>

Weiterführendes Material

- I Polizei Sachsen: Häufig gestellte Fragen bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich
<https://www.polizei.sachsen.de/de/74722.htm>
- I DKJS: Grundschule und Hort im Dialog. Erweiterter Qualitätsrahmen für eine gelingende Kooperation
https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2025/01/erweiterter-qualitaetsrahmen_schwerpunkt-kinderschutz.pdf
- I SMK: Sächsische Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr (2014)
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22618>
- I Bundeszentrale für politische Bildung: Young Citizens. Handbuch politische Bildung in der Grundschule
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/SR10777_Young-Citizens_ba.pdf
- I Isabel Enzenbach Detlef Pech Christina Klätte (Hrsg.) Kinder und Zeitgeschichte: Jüdische Geschichte und Gegenwart, Nationalsozialismus und Antisemitismus
https://www.annefrank.de/fileadmin/Redaktion/Themenfelder/Geschichte_vermitteln/Dokumente/Nicht_in_die_Schultuete_gelegt_beiheft8.pdf
- I Konzept einer altersgemäßen Entfaltung des Lernstoffes Holocaust – Yad Vashem
<https://www.yadvashem.org/de/education/about-school/learning-materials-by-age.html>
- I Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Rechtsextremismus. Augen auf! Sehen-Erkennen-Handeln
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Fall 24: Rechtsextreme Gesten am außerschulischen Lernort

Die Klasse 9.2 der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen besucht den Sächsischen Landtag. Teil der Exkursion sind Gesprächsrunden mit Landtagsabgeordneten. Den Abschluss bildet ein gemeinsamer Fototermin mit den Schülerinnen und Schülern, den begleitenden Lehrkräften und den Abgeordneten. Während der Aufnahmen posieren die Schüler Leonard K. und Friedrich V. mit der „White-Power“-Geste.

Strafrechtliche Betrachtung

Rechtslage

„Seit einigen Jahren wird die Geste „Zeigefinger auf Daumen und die anderen Finger abgespreizt“ (das „Okay“-Zeichen der Taucher und auch im Alltag) in Teilen der rechtsextremistischen Szene als Symbol für „White Power“ verwendet. Ob diese Geste dabei tatsächlich in einem rechtsextremistischen Zusammenhang verwendet wird, muss im Einzelfall geprüft werden.“¹¹² Eine Strafbarkeit der Geste ist als Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB auch bei einem rechtsextremen Kontext nicht anzunehmen¹¹³.

Im Unterschied zur Nicht-Öffentlichkeit einer Klasse (vgl. Fall 23) handelt es sich bei einem außerschulischen Lernort möglicherweise um ein Geschehen im öffentlichen Raum.¹¹⁴

Schulrechtliche Betrachtung

Gleichwohl schließt dies Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG zur Sicherstellung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie zur Wahrung des Schulfriedens nicht aus. Sofern Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung kommen sollen, bedarf es im Ergebnis der von der Schule durchzuführenden Ermittlungen zum Sachverhalt entsprechender Feststellungen, dass die betroffenen Schüler tatsächlich die „White-Power“-Geste gezeigt haben¹¹⁵. Diese Geste ist sowohl den von Tauchern oder als Whatsapp-Emoji genutzten OK-Zeichen sehr ähnlich.

Vor dem Besuch eines außerschulischen Lernortes ist durch die verantwortliche Lehrkraft eine aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler über die vor Ort geltende Haus- und Besucherordnung sowie über das Verhalten am Lernort durchzuführen.

Vor der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos, Videos und Filmen ist gemäß VwV Schuldatenschutz die Einwilligung der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres¹¹⁶ einzuholen. Diese Einwilligung muss beinhalten, wie die Bilddaten verwendet und veröffentlicht werden sollen. Bei einer Bilderstellung durch Dritte ist sicherzustellen, dass diese hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Schule z. B. durch vertragliche Vereinbarung verpflichtet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Veröffentlichung der Aufnahmen als in der Einwilligung erklärt, ist auszuschließen.

¹¹² Landesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus. Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln, https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf

¹¹³ Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE): Informationen zu Extremismus, <https://www.bige.bayern.de/informationen-zu-extremismus/rechtsextremismus/zeichen-und-symbole-rechtsextremismus>

¹¹⁴ „Ist die Verwendung des Kennzeichens verfassungswidriger Organisationen über den Kreis von durch persönliche Beziehungen verbundene Personen hinaus für 3 weitere Personen wahrnehmbar, so ist das Merkmal der Öffentlichkeit gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB zu bejahen.“ BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 172/17, zitiert nach juris, dort Rn. 27f., Schöнке/Schröder, StGB, 30. Aufl. § 86a Rn. 7, OLG Celle a.a.O., Leitsatz Nr. 2

¹¹⁵ vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 23. Juni 2025 – 4 B 1858/25 HGW –, juris

¹¹⁶ vgl. Ziffer II Nr. 5 sowie Anlage 2 der VwV Schuldatenschutz, <https://www.revosax.sachsen.de/vor-schrift/17794-VwV-Schuldatenschutz>

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | Aufforderung zur Unterlassung dieser Gesten
- | klare Position des Fachlehrers zu den Gesten
- | Information an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- | Sicherung der Fotos
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung: „politische oder religiös extremistische Einwirkung auf den Schul- bzw. Dienstbetrieb“
- | Information der Eltern der Schüler Leonard K. und Friedrich V. durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall durch die Schulleitung
- | zeitnahe aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Einordnung der White-Power-Symbole
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich erfolgter Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG
- | bei Bedarf Nachbesprechung mit den Landtagsabgeordneten

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weitere gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
- | bei Bedarf Einbeziehung externer Beratungsträger

Schulgemeinschaft

- | zeitnahe Auswertung des Falls in allen Klassen unter Einbeziehung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- | Durchführung von Projekttagen zur historisch-politischen Bildung
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus und zur Radikalisierungsprävention
- | Stärkung der politischen Bildung und der Demokratiebildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- | Informationselternabend zum Thema politische Bildung, verfassungsfeindliche Symbole

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenloses Agieren jugendlicher Schüler verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitlich demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.

Auch wenn im vorliegenden Fall keine strafbare Handlung vorliegt, kann mit der Geste eine politische Meinungsäußerung verbunden sein, die mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule unvereinbar ist. Gelangen derartige Bildaufnahmen an die Öffentlichkeit, z. B. durch eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Außendarstellung der Schule.

Daher ist eine Information der Schulaufsicht über die Meldung des besonderen Vorkommnisses unbedingt geboten. Entsprechender Unterstützungsbedarf bei der Pressearbeit durch das Landesamt für Schule und Bildung kann durch die Schule explizit erbeten werden und ist auch anzuraten.

Unterstützungsangebote

Beratung bei Fragen zu Projekten, Bildungs- und Unterstützungsangeboten in den Bereichen Extremismusprävention, Demokratiestärkung sowie historisch-politischer Bildung bieten die **Referentinnen und Referenten für politische Bildung** des Landesamtes für Schule und Bildung in den Regionen. Deren Kontaktdaten sowie weitere Adressen, Hinweise und Angebote finden Sie in der Anlage ab Seite 96.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)
<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>
- I Aussteigerprogramm Sachsen: Umfeld- und Ausstiegsberatung
<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de>
- I Prävention im Team
<https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp>
- I Schulberatung: Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen
<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>
- I Mobile Beratung: Kulturbüro Sachsen e. V.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung>

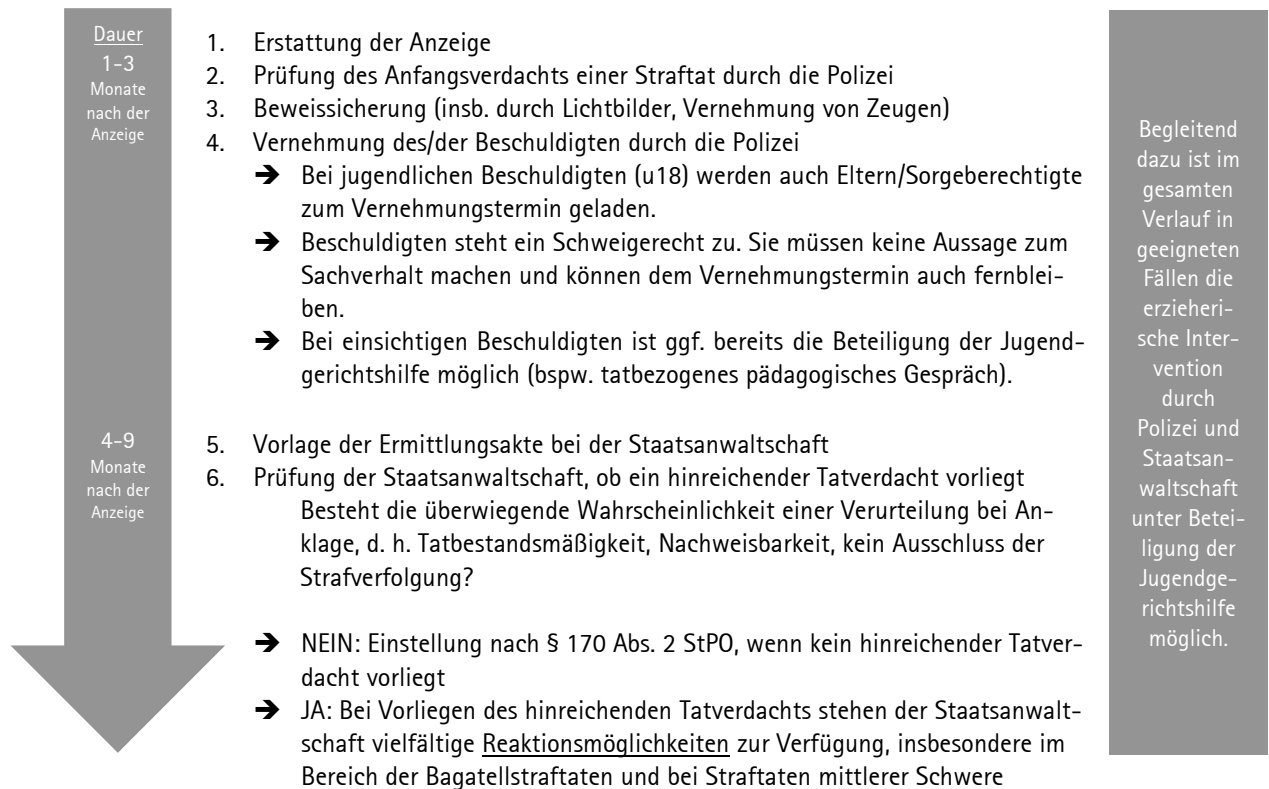
Weiterführendes Material

- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I Landesamt für Verfassungsschutz: Jahresbericht
<https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/jahresberichte-4103.html>
- I Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Rechtsextremismus. Augen auf! Sehen-Erkennen-Handeln
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf
- I Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen
<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-02-rechtsextremismus-symbole-zeichen-organisationen.pdf>
- I Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement –Handlungshilfen für Schulen
<https://www.schulportal.sachsen.de> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Strafbares Verhalten?

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin strafbar sein könnte?

Schulleitung und Lehrkräfte müssen nicht selbst abschließend beurteilen, ob tatsächlich eine Straftat vorliegt. Bestehen entsprechende Anhaltspunkte, kann die weitere strafrechtliche Bewertung der Polizei und Staatsanwaltschaft überlassen werden. Was nach einer Mitteilung an die Polizei geschieht, zeigt die folgende Darstellung des Ablaufs eines Ermittlungsverfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), die mit fachlicher Unterstützung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz erstellt wurde:



Reaktionsmöglichkeiten:

- A Die Schuld ist gering und es besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten (§ 45 Abs. 1 JGG: Geringfügigkeit). ➔ Einstellung ohne Auflagen
- B Die Schuld ist gegeben und eine vor allem erzieherisch orientierte Strafe ist angemessen (§ 45 Abs. 2 JGG: Diversion). ➔ Einstellung mit Auflagen, denn
- I erzieherische Maßnahmen wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet
 - oder
 - I die Staatsanwaltschaft stellt die Einstellung unter den Vorbehalt der Erfüllung bestimmter Auflagen (wie z. B. staatsanwaltschaftliche Ermahnung, gemeinnützige Arbeitsstunden, erzieherische/sozialpädagogische Gespräche, Verhaltenstraining, Schreiben eines themenspezifischen Aufsatzes/themenspezifisches Referat vor der Klasse, Lesen eines Sachbuches zum Thema und schriftliche Zusammenfassung, usw.)
- C Die Schuld ist gegeben und die Staatsanwaltschaft hält die Einwirkung durch das Gericht für erforderlich (§ 200 StPO i. V. m. §§ 1 und 33 JGG). ➔ Anklage vor Jugendgerichten

Wie bereits die staatsanwaltlichen Reaktionen auf das strafrechtlich relevante Verhalten sind auch die richterlichen Reaktionsmöglichkeiten an der Persönlichkeit des Jugendlichen, den Hintergründen der Tat und der Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung auszurichten. Daher können die o. g. Reaktionsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft auch durch die Jugendgerichte angeordnet werden.

Hierbei kommen im Bereich der Bagatelldelicten und Straftaten mittlerer Schwere bei erstmaliger Durchführung einer jugendgerichtlichen Hauptverhandlung insbesondere folgende richterliche Reaktionsmöglichkeiten in Betracht:

- I Einstellung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, insbesondere wenn der Eindruck durch die gerichtliche Verhandlung als Impuls als ausreichend eingeschätzt wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG i. V. m. § 45 Abs. 3 JGG)
- I vorläufige Einstellung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft mit Erteilung von richterlichen Weisungen und Auflagen; wenn der Jugendliche die Weisungen und Auflagen erfüllt hat, wird das Verfahren endgültig durch das Jugendgericht eingestellt (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG i. V. m. § 45 Abs. 3 JGG)
- I Verurteilung und Ausspruch richterlicher Weisungen (§ 10 JGG), z. B. ein Täter-Opfer-Ausgleich oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
- I Verurteilung und Ausspruch richterlicher Auflagen (§ 15 JGG), z. B. zur ernstlichen Bemühung der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, Erbringung gemeinnütziger Arbeit
- I richterliche Verwarnung (§ 13 JGG)

Wenn Jugendliche wiederholt mit der Begehung von Straftaten in Erscheinung treten oder beispielsweise gravierende Körperverletzungen – insbesondere auch aus extremistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Motivation – begangen haben, kommen auch Jugendarrest oder in besonders schwerwiegenden Fällen, wenn eine längerfristige pädagogische Einwirkung auf den Jugendlichen erforderlich ist, auch die Verurteilung zu einer Jugendstrafe in Betracht.

Wichtig: Sämtliche Reaktionen auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Jugendlichen sind gemäß § 2 JGG am Erziehungsgedanken zu orientieren. Die Jugendlichen sollen in erster Linie nicht für ihr Verhalten „bestraft“ werden, sondern die Einsicht in das strafrechtlich relevante Fehlverhalten gefördert werden. Dieses Prinzip ist für alle beteiligten Instanzen (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte) handlungsleitend.

Ist mit der Erstattung der Strafanzeige durch die Schulleitung für die Schule die Bearbeitung des besonderen Vorkommnis abgeschlossen?

Allein die zeitliche Dauer des Verfahrens verdeutlicht, dass in Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers pädagogische und erzieherische Maßnahmen durch Schulleitungen und Lehrkräfte immer unverzichtbar sind. Schulleitungen erhalten dabei Unterstützung bei ihrer zuständigen Schulreferentin oder ihrem zuständigen Schulreferenten.

Ergänzend zu den Kolleginnen und Kollegen der schulfachlichen Abteilungen des Landesamtes für Schule und Bildung stehen Schulleitungen und Lehrkräften weitere interne und externe Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung. Diese finden Sie ab Seite 96.

Glossar

Antisemitismus

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ (Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), der Allianz zum Holocaustgedenken)

- I „Wahrnehmung“ meint dabei, dass es nicht darum geht, was Jüdinnen und Juden tatsächlich tun oder nicht tun, sondern wie Ihnen von außen bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden.
- I Dies „kann sich als Hass ausdrücken“, jedoch sind antisemitische Stereotype nicht immer eindeutig als abwertend erkennbar, sondern werden es erst im Gesamtbild.
- I Auch Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sind als antisemitisch zu bewerten.
- I „Nichtjüdische“ Personen sind mit angeführt, da es auch Fälle gibt, bei denen Menschen ohne jüdischen Hintergrund entweder als Unterstützer jüdischer Interessen oder gar selbst fälschlich als „Juden“ identifiziert und angegriffen werden.
- I Ergänzend zu dieser Arbeitsdefinition nennt die IHRA noch eine Reihe von Beispielen und Ergänzungen, die unter anderem die Relativierung oder Leugnung des Holocaust und einiger Formen des Antisemitismus mit Bezug zu Israel diskutieren.

Beleidigung

Eine Beleidigung ist eine Handlung, die eine ehrverletzende Äußerung zulasten einer Person beinhaltet und mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Entscheidend für den ehrverletzenden Charakter der Äußerung ist, dass die Äußerung durch einen verständigen Dritten als ehrverletzend verstanden werden kann (vgl. § 185 StGB: Beleidigung).

Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens wird seit 1976 als Minimalkonsens und Richtlinie für Angebote politischer Bildung anerkannt und seine drei Prinzipien gelten gleichrangig:

1. **Überwältigungsverbot.** „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbstständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“¹¹⁷
2. **Kontroversitätsgebot.** „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. [...]“¹¹⁸
3. **Schülerorientierung.** „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“¹¹⁹

Dabei ist der Beutelsbacher Konsens – wie oft missverstanden – keinesfalls neutral, sondern im Sinne des Grundgesetzes wertgebunden: „Er mahnt dazu, demokratische Werte wie Pluralismus und Menschenrechte in den Mittelpunkt von Bildungsprozessen zu stellen. Antipluralistische, menschenfeindliche (z. B. rassistische) Positionen müssen und dürfen deshalb nicht als gleichberechtigte Kontroversen behandelt werden.“¹²⁰

¹¹⁷ Hans Georg Wehling: Konsens à la Beutelsbach? in: Siegfried Schiele, Herbert Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977, S. 179.

¹¹⁸ ebd.

¹¹⁹ ebd.

¹²⁰ Anja Besand, Rico Behrens, Stefan Breuer: Politische Bildung in reaktionären Zeiten. Plädoyer für eine standhafte Schule, Frankfurt am Main 2021, S. 278.

Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung von Gruppen oder einzelnen Personen durch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter Merkmale. Diese Merkmale werden in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz sowie weiterführend im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) benannt: ethnische Herkunft bzw. sog. „Rasse“, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.¹²¹ Hierbei ist es unerheblich, ob das jeweilige Merkmal tatsächlich vorliegt oder zugeschrieben wird. Ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen sind unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen, Belästigungen, sexuelle Belästigungen oder Anweisungen zur Benachteiligung einer Person. „Belästigungen können Teil von Mobbingprozessen sein. Mobbing kann direkt an eines der genannten Merkmale anknüpfen, es kann aber auch ohne Bezug zu diesen Merkmalen erfolgen. Von einer Diskriminierung in Form einer sexuellen Belästigung spricht man, wenn diese Verhaltensweise sexuell bestimmt ist.“¹²²

Das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG bindet den Staat in seinem Handeln. Daher sind Schulleitungen und Lehrkräfte als öffentliche Amtsträger zu diskriminierungsfreiem Handeln gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern verpflichtet. Der Verpflichtung von Schulleitungen und Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung zu schützen, ergibt sich aus ihrer Aufsichtspflicht, die auch darauf abzielt, Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren. Das AGG schützt Lehrkräfte als Beschäftigte vor Diskriminierung im Arbeitsverhältnis.

Extremismus

„Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“ (vgl. ebd.). Als extremistisch werden Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Die Begriffe „extrem“ (radikal) und „extremistisch“ (verfassungsfeindlich) sind demnach keine Synonyme.

Extremistisch beeinflusste Organisationen sind Vereinigungen, die von Extremisten oder auf deren Initiative hin gegründet oder von Extremisten unterwandert und erheblich beeinflusst sind, wobei der Grad der Beeinflussung unterschiedlich ist. Sie verfolgen bestimmte politische Ziele, die mit denen der Kernorganisation ganz oder teilweise übereinstimmen.“¹²³

„Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitation und Gewaltakte.“¹²⁴

Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet eine Herrschaftsordnung, die auf Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit handelt, die Freiheit und Gleichheit aller Menschen sicherstellt sowie die Ausübung jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft ausschließt. Sie umfasst drei „Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“¹²⁵:

1. „Die **Garantie der Menschenwürde** umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.“¹²⁶
2. Das **Demokratieprinzip**, d. h. die „Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk.“¹²⁷
3. Das **Rechtsstaatsprinzip**, d. h. die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie deren Kontrolle durch unabhängige Gerichte einerseits und zugleich das Gewaltmonopol des Staates zur Sicherung der individuellen Freiheitsrechte andererseits (keine Selbstjustiz).“¹²⁸

¹²¹ vgl. § 1 AGG

¹²² Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden, 2019, S. 9.

¹²³ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 275f in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf Extremistische Organisationen und Gruppierungen im Freistaat Sachsen sind jeweils dem Anhang des aktuellen Jahresberichts des Landesamtes für Verfassungsschutz zu entnehmen.

¹²⁴ ebd.

¹²⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 1–1010.

¹²⁶ ebd.

¹²⁷ ebd.

¹²⁸ vgl. ebd.

Abgeleitet daraus sind Bildung und Erziehung nie neutral. Sie sind immer wertgebunden und basieren auf den Grundrechten, der Landesverfassung und dem jeweiligen Schulgesetz. Die vermittelten und zu vermittelnden Werte wie Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit oder religiöse und weltanschauliche Toleranz bedeuten in ihrer Umkehr auch die Absage an deren Gegenteile wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Homophobie, Antisemitismus oder Islamfeindlichkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Positionen von einer Partei vertreten werden.¹²⁹

Gewalthandlungen

Gewalt an Schulen umfasst sämtliche Handlungen, die psychische und physische Schmerzen oder Verletzungen bei in Schulen handelnden Personen zur Folge haben oder die auf die Beschädigung oder Zerstörung von materiellen Werten im schulischen Raum abzielen. Dazu gehört beispielsweise Handlungen körperlicher Gewalt gegen Menschen oder Dinge sowie verbale und nonverbale Übergriffe, Herabsetzungen, Beleidigungen, Bedrohungen oder sexualisierte Gewalt. Diese Übergriffe können auch im digitalen Raum, z. B. in sozialen Netzwerken, auftreten.

Jede Anwendung von Gewalt im schulischen Kontext stellt eine Verletzung des Regelrahmens Schule dar und bedarf einer adäquaten Antwort. Ein dauerhaftes Ignorieren von entsprechenden Regelverletzungen führt langfristig zu einer Atmosphäre der Gewaltakzeptanz, welche eine positive Schulentwicklung bzw. die Aufrechterhaltung eines Schutz- und Lernraumes für die Schülerinnen und Schüler massiv erschwert.¹³⁰

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)

Mit dem Begriff fasst man unterschiedliche Formen der Abwertung von Menschen zusammen, die vermeintlich einer bestimmten Gruppe angehören. GMF geschieht immer dann, wenn Menschen aufgrund eines oft einzigen Merkmals in Gruppen eingeteilt und diese abgewertet und ausgegrenzt werden. GMF ist damit weit umfassender als der Begriff Extremismus. Dies geschieht beispielsweise aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Entsprechend der Betroffenengruppen werden folgende Diskriminierungsformen unterschieden z. B.: Rassismus, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Menschen mit Beeinträchtigungen, Sexismus, Queerfeindlichkeit, Abwertung von von Armut Betroffenen, Antiziganismus, Antisemitismus oder Abwertung von übergewichtigen Menschen.¹³¹

Islamismus

„Der Islam als Religion und seine Ausübung werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesellschaftlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische, d. h. religiöspolitisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Die Begriffe »Islam« und »Islamismus« sind deshalb deutlich voneinander zu unterscheiden.“¹³²

„Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islam nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.“¹³³

¹²⁹ vgl. Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen, https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf

¹³⁰ vgl. Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen, <https://www.schulportal.sachsen.de/portal/liste.php?menuid=1058> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

¹³¹ vgl. ebd.

¹³² Landesamt für Verfassungsschutz: Islamismus – Verfassungsfeindliche Zielsetzungen, in: <https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/verfassungsfeindliche-zielsetzungen-4278.html>

¹³³ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 279 in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

Linksextremismus

„Linksextremisten streben die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. An deren Stelle wollen sie eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaft oder eine »herrschaftsfreie« anarchistische Gesellschaft etablieren. Ihr politisches Handeln richten sie dementsprechend an revolutionärmarxistischen oder anarchistischen Vorstellungen aus. Damit treten sie entweder für eine Diktatur ein, die auch mit einer Entrechtung Andersdenkender einhergeht, oder für eine herrschafts- und gesetzlose Ordnung.

Die von Linksextremisten häufig instrumentalisierten Begriffe »Gleichheit«, »Freiheit« und »Gerechtigkeit« stellen sich bei genauer Betrachtung als Synonyme für die Abschaffung demokratischer Errungenschaften (z. B. der Gewaltenteilung) und die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte (z. B. die Beseitigung des Rechts auf Eigentum) dar. Auch wenn das Grundziel – die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie – alle linksextremistischen Bestrebungen eint, bestehen hinsichtlich der Vorstellungen zur letztlich angestrebten Ordnung, des dorthin führenden Weges und der anzuwendenden Mittel erhebliche Differenzen.

Das Ziel Autonomen beispielsweise ist ein Gemeinwesen, das sich an anarchistischen und kommunistischen Ideologiefragmenten orientiert. Zu dessen Durchsetzung spielt die Anwendung von Gewalt eine zentrale Rolle. Im Gegensatz hierzu streben orthodoxe Parteien die Errichtung eines zentralistisch geleiteten kommunistischen Staatswesens an. Ein solches soll durch Klassenkampf und die Diktatur des Proletariats erreicht werden. Im Unterschied zu den Autonomen halten orthodoxe Linksextremisten die Anwendung von Gewalt erst in einer revolutionären Situation für legitim und unvermeidbar.“¹³⁴

Mobbing

Mobbing bezeichnet würdeverletzende Handlungen einer Person oder Gruppe, die über einen längeren Zeitraum andauern, zielgerichtet und systematisch stattfinden und auf eine Persönlichkeitsverletzung der vom Mobbing betroffenen Person bzw. der Personen abzielen. Dabei unterliegen die betreffenden Personen einem Machtungleichgewicht, welches verhindert, dass sie sich selbst aus der Mobbingssituation befreien können. Mobbing ist immer Gewalt, aber Gewalt ist nicht immer Mobbing.

Sonderform: Cyber-Mobbing

- I ...ist die absichtliche und wiederholte Verwendung von digitalen Technologien, wie sozialen Netzwerken, Messaging-Services oder E-Mails, um andere Menschen zu belästigen, zu bedrohen, zu diffamieren oder zu schikanieren.
- I ...hat verschiedene Formen: Beleidigungen, Verbreitung von Gerüchten, Veröffentlichung beleidigender Bilder oder Videos, sowie das gezielte Ausschließen oder Bloßstellen von Personen online
- I ...hat größere Reichweite, da Informationen schnell, weit und jeder Zeit auch außerhalb der Schulzeit verbreitet werden können. Opfer von Cybermobbing finden dadurch oftmals keinen Rückzugs- bzw. Schutzraum mehr, was zu erheblichen psychologischen, emotionalen und sozialen Auswirkungen führen kann, die von sozialer Isolation bis hin zu Verletzungen der psychischen Gesundheit reichen können.¹³⁵

Diskriminierung (vgl. ebd.) ist von Mobbing zu unterscheiden. Erfolgen Mobbinghandlungen, die sich gegen eine Person richten, aus Gründen der „Rasse“, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, können diese zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Person führen..

Neutralität

Der Pflicht zur staatlichen „Neutralität“ bei der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben, wie der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, kommt verfassungsrechtliche Bedeutung zu, selbst wenn sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich enthalten ist. Die hierauf fußenden bisherigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes fokussieren jedoch die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien im Wahlkampf: Es muss gewährleistet sein, dass trotz des politischen Meinungskampfes keine unzulässige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler stattfindet.

¹³⁴ Landesamt für Verfassungsschutz: Linksextremismus – Verfassungsfeindliche Zielsetzungen, <https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/verfassungsfeindliche-zielsetzungen-4201.html>

¹³⁵ vgl. Landesamt für Schule und Bildung: Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen, <https://www.schulportal.sachsen.de/portal/liste.php?menuid=1058> (Zugang nur für eingeloggte Schulleitungen und Lehrkräfte des Freistaates Sachsen)

Bei dem Neutralitätsgebot der Schule geht es also in seinem Ursprung nicht um eine allumfassende „Neutralität“ des Staates, sondern um die Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung. Die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb darf nicht durch ein staatlicherseits vorgegebenes einseitiges Meinungsbild beeinträchtigt werden.

Neutralität von Staatsorganen einschließlich der Staatsverwaltung und der Schulen bedeutet dabei, dass es – im Unterschied zu Parteien – nicht deren Aufgabe ist, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken¹³⁶. D. h., dass Schulen als staatliche Einrichtungen im politischen Meinungskampf neutral bleiben müssen. Das klare Bekenntnis zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist jedoch nicht nur im Rahmen der Grundsätze staatlicher Neutralität möglich, sondern ausdrückliche Pflicht eines jeden Bediensteten. Diese Pflicht ist durch dienst- und tarifrechtliche Bestimmungen normiert und gilt gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte, die per Gesetz zu Mäßigung und Zurückhaltung aufgefordert sind und „ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“¹³⁷ haben sowie für Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst. Hiervon jeweils unberührt bleibt die individuelle Meinungsfreiheit (Art. 5 GG).

Eine „unparteiische“ Amtsausübung bedeutet nicht, dass Lehrkräfte im Unterricht keine eigene politische Meinung vertreten dürfen. Unter Maßgabe der anerkannten Grundsätze zur politischen Bildung (vgl. Beutelsbacher Konsens) ist Kritik an Zielen und Inhalten einer politischen Partei zulässig.¹³⁸

Radikalismus

Beim Radikalismus „handelt es sich zwar auch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum Extremismus (vgl. ebd.) sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden.“¹³⁹ Radikale politische Auffassungen haben laut Landesamt für Verfassungsschutz in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz, solange sie die Grundprinzipien der Verfassungsordnung anerkennen.¹⁴⁰

Rassismus

„Rassismus ist eine Ideologie der Ungleichheit, gespeist aus spezifischen Vorurteilen und Klischees. Der Begriff Rassismus steht allgemein für Auffassungen, die von dem Bestehen nicht oder kaum veränderbarer "Rassen" ausgehen, daraus naturbedingte Besonderheiten und Verhaltensweisen von Menschen ableiten und hierbei eine Einschätzung im Sinne von "höherwertig" oder "minderwertig" vornehmen.

Diese menschenrechtsfeindliche Ideologie der Ungleichheit artikuliert sich etwa durch die Betonung von nicht näher begründeten Exklusivitätsrechten für die eigene ethnische Gruppe und damit eine zusammenhängende Diskriminierung einer anderen, fremden ethnischen Gruppe. Rassismus und die Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit ist ein ideologischer Bestandteil des Rechtsextremismus.

Rassistische Einstellungen und Stereotype finden sich in allen Teilen der Gesellschaft. Rassismus ist eine Bedrohung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das selbstbestimmte Leben von Minderheiten sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Aus diesem Grund bedarf es der kontinuierlichen Aufklärung über Gefahren, die von Rassismus ausgehen.“¹⁴¹

¹³⁶ Dies wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Grundgesetz hergeleitet, z. B. BVerfGE 1 BvQ 39/15, zit. nach: <https://www.bundestag.de/re-source/blob/836404/3048bbf257f14a16a2336af67d37dd72/WD-3-029-21-pdf-data.pdf>

¹³⁷ § 33 BeamtStG: „Grundpflichten“.

¹³⁸ vgl. Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen, https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf

¹³⁹ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 285 in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

¹⁴⁰ vgl. ebd.

¹⁴¹ vgl. Bundesministerium des Inneren: Lexikon, <https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?lv3=9398274&lv2=9391124#doc9398274>

Rechtsextremismus

„Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u. a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer „volksgemeinschaftlicher“ Konstrukte zurück (Antipluralismus).“¹⁴²

„Rechtsextremistische Symbole haben einen hohen Stellenwert für das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Szene. Sie dienen darüber hinaus dem wechselseitigen Erkennen. Durch das Verwenden meist nur in der Szene bekannter, zum Teil »geheimer« Zeichen entsteht eine gewollte Abgrenzung zu Andersdenkenden. Diese »Sprache des Konspirativen« übt neben der Möglichkeit, Präsenz zu zeigen, einen zusätzlichen Reiz auf Anhänger rechtsextremistischer Ideologie aus.“¹⁴³

Terrorismus

„Terrorismus ist die aggressivste und militanteste Form des politischen Extremismus, bei der die extremistischen Ziele mit Mitteln eines nachhaltig geführten gewaltsamen Kampfes durch systematische Anwendung massiver Gewaltakte verfolgt werden. Kennzeichen des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, grundsätzlich verdeckt operierende Gruppen.“¹⁴⁴

Laut § 129a StGB ist die Bildung terroristischer Vereinigungen sowie die Mitgliedschaft in ebendiesen strafbar.

Verfassungsfeindlichkeit

„Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. „Verfassungsfeindlichkeit“ ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der „Verfassungswidrigkeit“ (vgl. ebd.).“¹⁴⁵

Verfassungsfeindliche oder extremistische Aktivitäten in der Schule sind mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag und dem Schulzweck unvereinbar.

Verfassungswidrigkeit

Umgangssprachlich wird der Begriff häufig synonym mit „verfassungsfeindlich“ gebraucht, allerdings bezieht er sich nur auf die Verfassungswidrigkeit einer Partei. Hierüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht. „Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“

¹⁴² Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 285 in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

¹⁴³ Landesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus, <https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/rechtsextremismus-4063.html> Verwiesen sei zudem auf die Publikation Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Rechtsextremismus. Augen auf! Sehen – Erkennen – Handeln. Rechtsextremistische Symbole, Kennzeichen und Organisationen, 4. überarbeitete Auflage, November 2024, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/REX_Broschuere_Augen_auf.pdf

¹⁴⁴ Bundesministerium des Inneren: Lexikon, <https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?lv3=9398372&lv2=9391128#doc9398372>

¹⁴⁵ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 289 in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

Im Urteil zum NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, forderte das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die eine Durchsetzung der von einer Partei verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele möglich erscheinen lassen (so z. B. die Aussicht, bei Wahlen eigene Mehrheiten zu gewinnen, oder die Option, sich durch die Beteiligung an Koalitionen eigene Gestaltungsspielräume zu verschaffen) oder konkrete Anhaltspunkte von Gewicht für ein deutliches Überschreiten der Grenzen des zulässigen politischen Meinungskampfes.¹⁴⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang zweimal ein Parteiverbot ausgesprochen: 1952 wurde die Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten und 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Verbotene Vereinigungen sind jeweils im Anhang der Sächsischen Verfassungsschutzberichte und der Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern aufgelistet.

Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen ist strafbar gemäß § 86 StGB. Das **Verwenden von Kennzeichen** dieser Organisationen ist strafbar gemäß § 86a StGB.

¹⁴⁶ Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, S. 290 in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2024_barrierefrei.pdf

Unterstützungsangebote und Kontaktdaten

Unterstützungsangebote und Ansprechpersonen im Landesamt für Schule und Bildung

Diese Fallbeispielsammlung soll Ihnen Einblicke in mögliche rechtliche, schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen bieten. Es ist jedoch zu beachten, dass diese umfassenden Informationen durchaus Unsicherheiten erzeugen können, da sie die Komplexität der Entscheidungsfindung widerspiegeln. In diesem Kontext kommt den **Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung** eine entscheidende Rolle zu: Sie begleiten, beraten und unterstützen die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen in der schulischen Praxis. Ergänzend zu den Kolleginnen und Kollegen der schulfachlichen Abteilungen des Landesamtes für Schule und Bildung stehen Schulleitungen und Lehrkräften weitere interne Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung:

Beratung und Begleitung zur politischen Bildung in den Regionen

- I Standorte **Bautzen/Dresden** + inhaltlicher Schwerpunkt **Demokratiestärkung**
Anastasia Wendt – Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
- I Standorte **Chemnitz/Zwickau** + inhaltlicher Schwerpunkt **Extremismusprävention**
Christian Lieberwirth – Christian.Lieberwirth@lasub.smk.sachsen.de
- I Standort **Leipzig** + inhaltlicher Schwerpunkt **historisch-politische Bildung**
Ingolf Thiele – Ingolf.Thiele@lasub.smk.sachsen.de

Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“

Dagmar Peterhänsel – starkelehrer@lasub.smk.sachsen.de
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>

Demokratiebildung an sächsischen Schulen: Unterrichtsmaterialien und Lernspiel

www.demokratiemodule.sachsen.de

Unterstützungssystem Schulentwicklung

<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/content.php?menuid=1477>

- I Beraterinnen und Berater für Demokratiepädagogik
- I Regionalbegleiterinnen und Regionalbegleiter Schulmediation
- I Prozessmoderatorinnen und Prozessmoderatoren
- I Trainerinnen und Trainer für Unterrichtsentwicklung
- I Pädagogische Supervisorinnen und Supervisoren

Fortbildungen zur politischen Bildung

<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>

Informationsportal „Schulische Qualitätsentwicklung“

<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/politische-bildung>

Schulpsychologische Beratung an den Standorten

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/schulpsychologie-4320.html>

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration/Integration

<https://www.migration.bildung.sachsen.de>

Stabsstelle für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (SAG):

Notfallmanagement – Handlungshilfen für Schulen

<https://www.schulportal.sachsen.de/portal/liste.php?menuid=1058>

Unterstützungsangebote der Ministerien und Behörden

Ombudsperson der Sächsischen Staatsregierung gegen Diskriminierung an Schulen im Freistaat Sachsen

- ➔ neutrale Instanz bei der Analyse und Befriedung von Konfliktfällen im Feld Diskriminierung, Stärkung von Strategien und Maßnahmen zur Identifizierung, Intervention und Prävention von und bei Diskriminierung jeglicher Art

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

<https://www.smk.sachsen.de/beauftragter-gegen-diskriminierung-an-schulen.html>

Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

- ➔ phänomenübergreifend arbeitende Erst- und Verweisberatungsstelle für Ratsuchende bei (Verdachts-) Fällen individueller Radikalisierung mit dem Ziel, die Hinwendung zu Extremismus von Personen zu verhindern und die Demokratiefähigkeit potenziell Betroffener zu stärken

Demokratie-Zentrum Sachsen/Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

<https://www.demokratie.sachsen.de/kora.html>

Aussteigerprogramm Sachsen

- ➔ Beratung und Coaching von Angehörigen und Umfeldern zur Dynamik von Radikalisierungsprozessen, Klärung potenziell extremistischer Radikalisierungstendenzen, Ausstieg aus extremistischen Gruppen und Handlungszusammenhängen

Landespräventionsrat/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de>

Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen (ZASTEX)

- ➔ Informationen zum polizeilichen Opferschutz für Opfer von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und queerfeindlicher Gewalt, Beratung von gefährdeten Personen im Zusammenhang mit herausgehobenen Bedrohungssachverhalten, zielgerichtete und bedürfnisorientierte Weitervermittlung von Betroffenen an Einrichtungen des Opferschutzes, der Opferhilfe und -beratung in und außerhalb der Polizei

Landeskriminalamt Sachsen/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA)

- ➔ Aufklärung über die strafrechtliche Relevanz von extremistischen und antisemitischen Anfeindungen und Angriffen, Beratung über Handlungsmöglichkeiten bei Anfeindungen, persönlichen Bedrohungen und Gewalt, Information über Möglichkeiten der Strafverfolgung, Modalitäten der Anzeigeerstattung, Abläufe bei Ermittlungs- und Strafverfahren und Wegbereitung der Strafanzeige, ggf. Weitervermittlung

Generalstaatsanwaltschaft Dresden/Sächsisches Staatsministerium der Justiz

https://www.justiz.sachsen.de/gensta/download/07_ZORA_Druckversion.pdf

Landesamt für Verfassungsschutz

- ➔ Gewinnung von Erkenntnissen zu extremistischen Bestrebungen, Terrorismus und Spionage im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die innere Sicherheit im Freistaat Sachsen; jährlicher Verfassungsschutzbericht

Landesamt für Verfassungsschutz/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.lfv.sachsen.de/>

Schule im Dialog Sachsen

- ➔ Unterstützung von Lehrkräften und schulischen Akteursgruppen durch Fortbildungs- und Workshop-Module im Feld politischer Bildung, Diskussionsveranstaltungen und Vernetzungsformate

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung/Sächsisches Staatsministerium für Kultus

<https://www.slpb.de/veranstaltungen/auf-anfrage/schule-im-dialog-sachsen>

PiT – Prävention im Team

- ➔ Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen (u. a. Lebenskompetenzen, Zivilcourage, Demokratie, Medienbildung, Verbraucherbildung, ...), die stark an den Bedarfen vor Ort orientiert ist und relevante Partner regional in Netzwerken bündelt

Landespräventionsrat/Sächsisches Staatsministerium des Innern

<https://www.pit.sachsen.de>

Beratungs- und Unterstützungsangebote zivilgesellschaftlicher Partner

Opferberatung „Support“ für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

- ➔ Unterstützung Betroffener rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie deren Angehöriger bei der Bewältigung von Angriffsfolgen und der Wahrnehmung eigener Rechte

RAA Sachsen e. V.

<https://www.raa-sachsen.de/support>

Regionale Mobile Beratungsteams

- ➔ Beratung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie Unterstützung und Stärkung einer demokratischen Alltagskultur

Kulturbüro Sachsen e. V.

<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/mobile-beratung/>

Schulprozessberatung

- ➔ Unterstützung im Umgang mit menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen, bei der Bewältigung schwieriger Situationen sowie bei der Entwicklung einer Strategie für wirksamen Diskriminierungsschutz und eine demokratische Schulkultur

Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) Sachsen

<https://www.netzwerk-courage.de/angebot/schulberatung>

pro:dis. Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern

- ➔ Koordinierungs- und Beratungsstelle zur Etablierung regionaler Ansprechpersonen für Distanzierungsberatung, die vor Ort beim Umgang mit jungen Menschen mit neonazistischen, völkisch-nationalistischen und autoritären Haltungen unterstützen

AGJF Sachsen e. V.

<https://agjf-sachsen.de/prodis.html>

Beratungsstelle Sachsen

- ➔ Maßnahmen der Prävention, Intervention und Deradikalisierung für Betroffene im Umgang mit religiös begründetem Extremismus, Stärkung der Toleranz unterschiedlicher Weltansichten, Früherkennung, Vermeidung und Umkehr von Radikalisierungsprozessen

Violence Prevention Network gGmbH

<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen/>

Antidiskriminierungsberatung und Meldung von Diskriminierung

- ➔ Beratung und Unterstützung bei jeder Art von Fällen von Diskriminierung, Diskriminierungserfahrungen und konkreten Benachteiligungen, insbesondere nach AGG

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.

<https://www.adb-sachsen.de/de/angebote/beratung>

Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung

- ➔ Beratung und psychosoziale Unterstützung nach antisemitischen Vorfällen, rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Antisemitismus, fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit, ggf. Vermittlung weiterführender Beratungsangebote

OFEK e. V.

<https://ofek-beratung.de/sachsen>

Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimische Rassismus

- ➔ bundesweite Beratungsstellen für Betroffene von rassistischer Gewalt und Diskriminierung mit dem Fokus anti-muslimischer Rassismus

CLAIM – Allianz gegen Islamfeindlichkeit und Muslimfeindlichkeit

<https://www.claim-allianz.de/was-wir-tun/beratungsstellen>

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Sachsen (MIA)

- ➔ Meldung, Beratung und Information bei Antiziganismus und Diskriminierung gegenüber Rom*nja und Sint*izze Romano Sumnal e. V.

<https://www.mia-sachsen.de/vorfall-melden/>

Mobile Beratung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

- ➔ Beratung, Unterstützung und Information zu queeren Themen sowie vielfältigen Liebens- und Lebensweisen in Sachsen

Gerede e. V. Dresden

<https://gerede-dresden.de/beratung>

RosaLinde Leipzig e. V.

<https://www.rosalinde-leipzig.de/beratung/queer-durch-sachsen>

different people e. V. Chemnitz

<https://www.different-people.de/beratung>

Betroffenenberatung bei Hass im Netz

- ➔ Unterstützung und Beratung im Umgang mit digitaler Gewalt, Informationen und FAQs zu ersten Handlungsoptionen bei Hass im Netz, ggf. Verweisberatung

HateAid gGmbH

<https://hateaid.org/betroffenenberatung>

Außerschulische Lernorte

Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

<https://www.lernorte.eu>

Stiftung Sächsische Gedenkstätten

<https://www.stsg.de>

Forschung in Sachsen

Demokratieforschung in Sachsen: Else-Frenkel-Brunswik-Institut (EFBI)

<https://efbi.de/das-institut.html>

Fachdidaktische Forschung, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Kunst-, Museums- und Theaterpädagogik, politische und demokratische Bildung: John-Dewey-Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie (JoDDiD)

<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid>

Erhebung von Daten zur Kriminalitätsentwicklung und deren Wahrnehmung in der Allgemeinbevölkerung und in öffentlichen Diskursen: Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS)

<https://www.zkfs.de/>

Übergreifende Materialien

- I Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

<https://www.bundestag.de/grundgesetz>

- I Beutelsbacher Konsens

<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

- I Landesamt für Schule und Bildung: Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Landesamt für Schule und Bildung: „Neutralität“ der Schule in einem demokratischen Rechtsstaat: Chancen und Grenzen
https://politische.bildung.sachsen.de/download/23_09_07_FAQ_Handreichung_Neutralitaet_Schule.pdf
- I Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): W wie WERTE. Fortschreibung des Handlungskonzeptes zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen, Dresden 2024
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/24_Fortschreibung_Handlungskonzept_WwW.pdf
- I Juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächsSchulG)
https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Ausgewählte Rechtsvorschriften des sächsischen Schulrechts

- I Sächsisches Schulgesetz
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192>
- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- I VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18743-VwV-Sponsoring-Spenden-und-Erhebungen-an-Schulen>
- I VwV Schulverweigerer
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3854-VwV-Schulverweigerer>

**Herausgeber**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz

www.lasub.smk.sachsen.de

Redaktion, Gestaltung und Satz

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul

Titelgrafik: STAWOWY, Kommunikation Medien Politik

Druck: Krüger Druck+Verlag GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss: 09.09.2026, überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Auflage

Download: www.publikationen.sachsen.de

Bestellservice

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 21036-71

Telefax: +49 351 21036-71

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Landesamt für Schule und Bildung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.